

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Sieben und neunzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Montags den 13. August 1798.

Gesetzgebung.

Senat 23. July.

(Fortsetzung.)

Der Beschluss, welcher dem B. Sprüngli von Zofingen seine Pension von 200 Kronen ferner auszuzahlen verordnet, wird, mit Zeugnissen seines Wohlverhaltens und guten Betragens begleitet, verlesen. Schneider glaubt nicht, daß die Zeitumstände solche Bewilligungen möglich machen; eine erste würde hundert andre nach sich ziehen. Due will eben aus dem letztern Grund eine Commission niedersezzen. Genhard will sich der Commission nicht widersezzen, doch würde er gerne annehmen; die Zeugnisse beweisen treue und langgeleistete Dienste; feilich gegen die alte Regierung, allein er konnte keiner andern als dieser dienen. Müller findet, wann es um Unterstützung der leidenden Menschheit zu thun sey, so sollte man gar nicht in Discussion eintreten; der Grund, warum der Beschluss das erstmal verworfen ward, sey nun gehoben. Zäslin und Vauher wollen annehmen. Fornerod verlangt eine Commission; zwei Drittheile der Pension würden ißt, da die Lebensmittel wohlfeiler geworden, mehr betragen als seiner Zeit die ganze Leibrente. Barras nimmt an; wir haben, sagt er, die Staatschulden der verschiedenen Kantone, und also auch solche Pensionen übernommen. Lüthi v. Sol. verlangt, der B. Brunner, der als Nachbar von Sprüngli, über die Gründe der Bewilligung jener Pension Aufschluß geben kann, soll es thun. Brunner erklärt, der Vater des B. Sprüngli wäre sehr reich gewesen, und hätte einen Landsitz gekauft, in dessen Besitz ihn die ehemaligen gnädigen Herren von Bern nicht ließen; aus einer Art Verzweiflung reiste er nun nach Amerika, und sein ganzes Vermögen gieng auf einem Kaufartheim verloren; Rücksichten bierauf verschafften dem Sohne einen einträglichen Posten, und nachdem er ihn 20 Jahre durch treu und redlich versehen hatte, jene Pension; er stimmt zur Annahme. Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss welcher dem Oberschreiber jedes

Räthe eine Pension von 180 Louisdors nebst freyer Wohnung bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen. Genhard will ihn verwerfen; indem man den ersten Beschluss der 200 Louisdors gab, verwarf, und dieser nun durch die beigefügte Wohnung noch stärker wird; lebenslängliche Stellen sollten so stark nicht besoldet werden; wir handeln auf eine Weise, daß wir am Ende nicht bestehen, und Rücksicht werden thun müssen. Zäslin will annehmen. Uttenhofer findet die Besoldung zu hoch; besonders verglichen mit den ähnlichen Stellen bei den alten Regierungen. Fornerod verwirft ihn ebenfalls, indem er zuhohen Gold bestimmt, und alle Oberschreiber der Minister u. s. w. ähnliche Gehalte fordern würden. Indes hält er die Stelle eines Oberschreibers des Senats für äusserst delicat; ihm komme eigentlich die Redaktion der Gesetze zu. Lüthi v. Sol. findet auch den Gehalt vermehrt und zu gross; aber Fornerod sey im völligen Freihum, wenn er glaubt, der Oberschreiber des Senats habe die Gesetze zu redigiren; — Die Stelle dieses Oberschreibers dürfe überall entbehrlich seyn; er sieht auch nicht wozu derselbe eine Nationalwohnung bedürfe, da, wenn ein Nationalarchiv wird eingerichtet seyn, er einzlig das Manual wird aufzubewahren haben. Laflechere wundert sich nicht, daß der grosse Rath uns zum zweitenmal den nämlichen Beschluss sendet; wir haben uns in ähnlichen Fällen, als es um unsre eignen Gehalte zu thun war, so nachgiebig gezeigt. Für diesmal ist er geneigt anzunehmen, weil er alle diese Gehalte nur für provisorisch ansieht, und weil ohne Zweifel auch Unsere Gehalte künftiges Jahr, wenn man sie constitutionsmäßig in Getraide bestimmt, werden vermindert werden. Bay glaubt, um nicht im Widerspruch mit unserer früheren Verwerfung zu gerathen, müssen wir heute wieder verwerfen; er wünscht auch, daß künftig alle Besoldungen lieber in Franken als Louisdors möchten bestimmt werden. Due spricht gegen die Stärke dieser Besoldungen. Muret wünscht, daß die Gehalte jeder einzelnen Stelle in einem besondern Beschluss dem Senat vorgelegt werden. Der Beschluss wird einmuthig verworfen.

Der Beschlüß welcher den Unterschreibern des grossen Raths ein jährliches Gehalt von 150, denen des Senats von 120 Louisdors; den Dolmetschern jährlich 150 Louisdors nebst 50 Louisdors für die so in beiden Sprachen übersetzen, festgesetzt, wird verlesen. Duc verwirft diese Gehalte als ungeheuer; er anerichtet sich für 40 Louisdors Unterschreiber soviel man haben wolle, zu verschaffen. Zäslin sieht nicht, wie man diesen Beschlüß annehmen kann, da man den vorhergehenden verworfen hat; besonders wünscht er für den Gehalt der Dolmetscher einen eignen Beschlüß. Muret ist gar nicht der Meinung von Duc; es ist gar keine leichte Sache ein guter Secretär zu seyn; den besten Beweis hiefür liefern die fehlerhaften Redactionen, die uns so oft vorkommen: noch ungleich wichtiger und schwerer ist das Amt eines guten Dolmetschers, das, wenn es so, wie der Dolmetscher des Senats es wirklich leistet, erfüllt werden soll, die Vereinigung vieler seltener Talente — mancherlei Kenntnisse, schnelle Fassungskraft, Gedächtniß, Leichtigkeit des Ausdrucks u. s. w. erfordert; er will den Beschlüß annehmen. Müller ebenfalls; er ist auch kein Liebhaber von allzwohlsteller Arbeit; es fänden sich auch Leute, die für die Hälfte des bestimmten Gehaltes Repräsentanten seyn würden. Berthollet verwirft den Beschlüß, weil der Gehalt der Dolmetscher nicht in einer besondern Resolution gesandt ist, und weil ein zu grosser Unterschied zwischen den Gehalten der Ober- und Unterschreiber sich findet, während diese mehr Geschäfte als jene haben. Fornerod: Die Secretarien des Senates sind besonders wichtig: auf ihnen ruht viele Responsabilität; ich schahe die beiden jungen Männer die wir haben sehr; aber ihre Papa's werden gewiß gar zufrieden seyn, wenn ihre Söhne 50 bis 60 Louisdor's erhalten; in der Folge kann man ihren Gehalt vermehren; ihr eigentliches Geschäft besteht nur darin, unter der Aufsicht der Obersecretairs die Verbalprocesse zu redigiren; er verwirft den Beschlüß. Baucher ist Fornerods und Ducs Meinung; des letztern Bürgschaft ist ihm hinreichend, daß er uns nothigensfalls Leute verschaffen wird. Genhard und Schärer wollen den Untersecretärs 80 Louisdors geben. Lüthi v. Sol. findet, man habe durch die Annahme des Gehalts der Staatsboten bereis einen Maassstab; er würde 150 Louisdors dem Oberschreiber und 90 bis 100 den Unterschreibern bestimmt. Stäpfer verwirft ebenfalls, wundert sich aber daß man gesagt habe, diese Schreiberstellen seyen lebenslänglich; die Constitution erklärt vielmehr, daß keine Stellen lebenslänglich seyn sollen; er will daß sie alljährlich neu besetzt werden. Bay verwirft die Gehalte als zu stark. Usteri stimmt darüber Lüthi v. Sol. bei — und erklärt sich gegen Stäpfer; die Stellen sind keineswegs lebenslänglich, aber sie können es seyn; jeder Rath behält nämlich seine Schreiber so lange, aber auch nur so lange

als er mit ihnen zufrieden ist; bleiben sie lange an ihren Stellen, so ist das nicht blos ihr eigner Vortheil, sondern auch Vortheil des Raths; für den eine häufige Abänderung der Secretärs immer sehr unangenehm und nachtheilig seyn müßte. Der Beschlüß wird einmuthig verworfen.

Jener der den Weibeln einen Jahrgehalt von 50 Louisdors bestimmt, wird zum zweitermal verlesen. Kubli findet 40 Louisdor wären hinlänglich gewesen. Der Beschlüß wird angenommen.

Stäpfer verlangt eine Busse von 10 und 5 Batzen zum Besten der Armen, für abwehrende zu spät kommende Mitglieder. Lüthi v. Sol. glaubt, es werden sich zweckmässigere und anständigere Correctionsmittel finden lassen. Die Sitzung wird aufgehoben.

Grosser Rath, 24. July.

Broye sagt, in dem gestern angenommenen §. des VII. Abschnitts des Reglements der beider Räthe sey bestimmt, täglich Versammlung zu halten: er fragt, ob der Sonntag auch hierunter verstanden seyn soll. Nuzeit sagt: Wir werden für den Sonntag bezahlt und sollen also auch am Sonntag für's Vaterland arbeiten. Legler findet wir seyen aus Leib und Geist zusammengesetzt und es sey nicht zu viel, wenn wir die Sonntage zu Besorgung der letztern benutzen. Zimmermann folgt und glaubt ein Ruhetag nach 6 Arbeitstagen sey nicht zu viel; wenn dringende Umstände unsre Arbeit des Sonntags fodern, so werden wir auch gerne diesen Ruhetag dem Vaterland aufopfern. Huber fodert Tagesordnung, weil sich die Erklärung Zimmermanns von selbst verstehe. Cufour will bestimmen, daß des Sonntags in dringenden Fällen nach dem Gottesdienst Versammlung gehalten werden soll. Unterwirth folgt Hubern. Billeter ebenfalls. Die Tagesordnung wird angenommen.

Das Direktorium übersendet einen Brief vom Regierungsstatthalter des Kantons Luzern, welcher im Namen verschiedener Gemeinden um schleunige Errichtung der Municipalitäten bittet. Huber sagt: die hierüber niedergesetzte Commission arbeite sehr thätig und werde nächstens ein Gutachten vorlegen. Die Bürgschaft wird der Commission zugewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß die Zünfte von Zürich ungeachtet des Verbothes der Theilung von Gemeindgütern, ihre Güter widerrechtlich getheilt haben, und daß, als diese Theilung einzustellen, und das Getheilte wieder zusammenzulegen, vom Direktorium befohlen ward, Abgeordnete der Zünfte von Zürich Vorstellungen gegen diesen Befehl machten, und eine Bittschrift übergeben, die das Direktorium der Gesetzgebung zusendet; sie enthält eine Darstellung der Zünfte von Zürich als Gesellschaften, und also der Zünftigüter als Gesellschaftsgut, auf welches die Mitglieder dieser nun durch die Constitution aufgehoben

Gesellschaften volles Eigenthumsrecht haben, daher auch die Bitte beigelegt ist, daß der Theilung der Fortgang möchte gelassen werden. Das Direktorium begehrte gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand. Escher nimmt das Wort und sagt: „Ich bin zwar in dieser Sache als Bürger der Stadt Zürich selbst interessirt, und werde also nicht in derselben stimmen, allein dagegen glaube ich doch noch das Recht zu haben einige Auskunft über den vorliegenden Gegenstand geben zu dürfen, damit Sie, Bürger Repräsentanten, denselben richtiger beurtheilen können. Die Zünfte Zürichs, welche freilich in der alten Verfassung politische Korporationen ausmachten, haben ihr gegenwärtiges Vermögen durchaus nur als Gesellschaften durch freiwillige Beiträge zusammengelegt; jedes Mitglied, das eine Ehrenstelle erhielt, gab ein Geschenk in das Zunftgut; jeder Zünftler gab jährlich seiner Zunft einen kleinen Beitrag, der ganz der Bestimmung der Zünftler selbst unterworfen, und daher nicht auf allen Zünften gleich stark war; eben so frei war auch die Verwaltung dieser Zunftgüter; jede Zunft verwaltete ihr Gut nach eigner Willkür; die eine sparte grosse Summen zusammen, die andere baute kostbare Häuser, wieder eine machte Anleihungen zu geringen Zinsen ihren Mitgliedern; einige gaben den ältesten der selben Leibeseten, und dies geschah alles ohne daß die Gemeinheit der Stadt oder die ehevorige Obrigkeit irgend eine Rechenschaft dieser Anwendung foderte; die Zunftgüter waren also eben so unabhängig vom Staat als von der Gemeinheit der Stadt; nie waren sie zu Staatsabgaben verpflichtet, dagegen wurden zuweilen freiwillige Geschenke dem Staat gemacht, die aber eben dieser freien Verwaltung jeder Zunft wegen auch ganz ungleich ausfielen. Einst beschenkten sie das Zeughaus mit grossen Kanonen, ein andermahl bestimmten sie einige Summen zur Verbesserung der Pfarrpfänder im Land; einige Zünfte schenkten jährlich einen jedesmahl festbestimmten Beitrag zur Unterhaltung einer Stadtwache u. s. w. aber alles dieses beweist, daß selbst unter der alten Regierung, die doch an die Zünfte gebunden war, die Zunftgüter als blosses Gesellschaftsgut betrachtet waren; um wie viel also, B. Repräsentanten, soll dieser Gesichtspunkt jetzt statt haben, da die Zürcherische Zunftregierung aufgehoben ist, und da diese Gesellschaften, die noch zu sehr an die alte Verfassung erinnern, aufgelöst werden müssen; diese Notwendigkeit und die daraus abfließende Vertheilung dieser Zunftgüter, sah die Nationalversammlung des Kantons Zürich vor Annahme der helvetischen Konstitution, als sie folglich noch ganz souverän war, völlig ein, und verschob diese Vertheilung einzigt noch auf ruhigere Zeiten. Diese sind nun da; die Zunftgesellschaften versammelten sich und erkannten die Theilung; auf einigen Zünften war die Majorität wider die Theilung; die Minorität beklagte sich beim Kantonsgericht, welches die Ma-

jorität zur Beistimmung zu der Theilung überredete; den 16ten Jani ergieng das Dekret der Nichtvertheilung der Gemeingüter, aber den 22 Juni machte der Regierungsstatthalter noch Verfügungen über die Theilung selbst, wodurch klar bewiesen wird, daß selbst er das Dekret des Direktoriums als die Zünfte Zürichs keineswegs angehend, betrachtete; nun erschien noch gar vom Direktorium der Befehl, daß alle Mitglieder jeder Zunft zur Zusammenlegung des schon gesheitlten Guts solidariment verpflichtet seyn sollten; die Ungerechtigkeit und Härte dieses Dekrets ist aber hinlänglich fühlbar; denn es ist leicht zu begreifen, daß der Theil der Bürgerschaft Zürichs, welcher ehemalig aus den Privilegien lebte, und nun durch Umänderung der Konstitution seine Nahrungsquellen verloren hat, und noch dazu mit starker Einquartierung beschwert ist, daß diese Bürger den bezogenen Anteil des Zunftguts nicht mehr beibehalten haben, daß also die begüterten Bürger, d. i. die, welche sich erst der Theilung widersetzen, nun dieses vergüten müssten; wie kann sich dieses mit dem Umstände reimen, daß die Theilung unter Authorität der constituirten Geswahlen geschah? Daher glaube ich, B. Repräsentanten, von Ihrer Gerechtigkeitsliebe erwarten zu dürfen, daß sie der Theilung der Zürcherischen Zunftgüter ihren Fortgang lassen, oder aber, wenn Sie diesen Gegenstand im Allgemeinen behandeln wollen, eine Commission zu näherer Untersuchung desselben niedersetzen.“ Genoz fodert, daß diese Bothschaft an die Commission der Innungen gewiesen werde. Cartier ist durch die vorgebrachten Gründe nicht überzeugt, daß diese Zunftgüter Gesellschaftsgut seyen; er glaubt der Staat sey Erbe solcher Gesellschaften, die durch die Konstitution aufgehoben werden müssen: die Zünfte seyen in dieser Rücksicht den Klösterlichkeiten gleich zu achten; er will, daß eine neue Commission diesen wichtigen Gegenstand näher untersuche. Erlacher sieht die Zunftgüter als Gemeingüter an, und will, daß sie erst zusammengeworfen und gleich unter alle Bürger getheilt werden, weil oft einer durch sein Handwerk verpflichtet war die Zunft seiner Väter zu verlassen, und eine ärmerre Zunft zu beziehen, und so glich ganz widerrechtlich bei der jetzigen Theilung verkürzt werden könnte. Haas folgt ganz Erlacher und will die Zunftgüter zusammenlegen um dadurch das Gemeindgut dieser Städte zu vermehren, und also auf diese Art ein Gut, das durch die Väter zusammengelegt wurde, nicht um durch die jetzige Generation vertheilt zu werden, auch der Nachkommenschaft noch nützlich und vortheilhaft machen. Akermann unterstützt ganz Escher; denn wenn die Zünftler von armen Zünften glaubten diese Güter müssten zu ausmengeworfen werden, so hätte man hierüber schon Forderungen erhalten. Die Gesellschaften theilen als Gesellschaften, die nicht mehr beibehalten werden können, ihre Beibehaltung wäre schädlich und constitutus

zionswidrig; zusammenwerfen und dann unter alle gleich theilen, wäre widerrechtlich, weil die Mitglieder der sorgfältigeren Zünfte mehr haben sollen, als die der verschwenderischen. Ruhn sagt: Wenn die Zünfte bloße freiwillige Gesellschaften waren, so dürfen sie theilen; waren sie aber Körporationen, die vom Staat anerkannt wurden, und in die man durch Handwerk o. d. g. gezwungen eintreten mußte, so können sie ihr Vermögen nicht unter die jetzigen Mitglieder theilen, weil in diesem Fall die Zünfte nicht bloße Gesellschaften sind. Die Geschichte zeigt nun offenbar, daß die Zünfte in Helvetien nicht Gesellschaften, sondern politische Körporationen sind, also ist die Theilung, welche Zürichs Zünfte vornahmen, durchaus widerrechtlich, und also das Dekret des Direktoriums zweckmäßig. Uebrigens aber soll dieser Gegenstand von der über Zünfte und Innungen niedergesetzten Commission untersucht werden. Huber glaubt den Gegenstand so hinlänglich erleuchtet, da er doch noch wahrscheinlich in eine Commission gewiesen werde, daß er wünscht man möchte abstimmen. Hubers Antrag wird angenommen. Secretan glaubt, der Gegenstand sey ganz außer dem Untersuchungskreis der Innungs- und Ehehaften Commission, und gehöre eher in die Commission der Untersuchung der Gemeindsbürgerrechte. Huber fordert Niedersezung einer neuen Commission, weil der Gegenstand keiner von diesen beiden Commissionen eigentlich zugehöre. Billeter sieht den Gegenstand als urgent an, in Rücksicht der bedrängten Lage eines Theils der Bürgerschaft Zürichs, und fordert daher eine neue Commission, der er wichtige Angaben mitzutheilen hat. Carrintran fordert, daß die Commission den Gegenstand sehr sorgfältig untersuche, weil er glaubt, am Ende könnte es noch darauf hinaus kommen, daß die Kunstgüter Staatsgut seyn möchten. Nellstab will den Gegenstand der Commission übergeben, welche untersuchen soll, was Staatsgut und was Gemeindgut sey. Cartier glaubt, daß Dekret des Direktoriums soll beibehalten und nur von der Commission untersucht werden, von welcher Natur die Kunstgüter seyen. Lüscher will den Gegenstand der Ehehaftencommission zuweisen. Ruhn ist nun überzeugt, daß eine neue Commission nöthig sey. Muzet fordert, daß die Commission, welche es nun auch sey, nicht eher arbeite, bis alle Verwaltungskammern Berichte über das Wesen der Zünfte eingesendet haben. Der Gegenstand wird im Allgemeinen und Gänzen betrachtet, einer neuen Commission übergeben, in die gewählt werden: Escher, (Er fordert als Partei entlassen zu seyn: man beharret auf der Namung, weil der Gegenstand nun allgemein sey.) Fierz, Uermann, Secretan, Würsch, Carrard und Zimmermann.

Da der Senat verschiedene Beschlüsse über Besoldungen und über das Tragen der Kokarden ver-

wirkt, so werden dieselben den sie betreffenden Commissionen zu neuer Bearbeitung übergeben.

Das Besoldungsgutachten kommt an die Tagesordnung; demselben zufolge soll ein Direktor 1200 Dublonen jährlich beziehen und freie Wohnung haben. Escher sagt: Wahrlich wer Helvetien in seinem gegenwärtigen Zustand betrachtet, wo alle bisherigen Quellen des öffentlichen Guts abgeschnitten sind, so daß also das meiste der öffentlichen Abgaben von dem Privatgegenthum bezogen werden muß, der wird den Vorschlag der Commission höchst übertrieben finden; ohne weiters in Grunde einzutreten, die handgreiflich genug sind, schlage ich vor, jedem Direktor jährlich 800 Dublonen zu geben und sie dann selbst für Wohnung sorgen zu lassen, denn die Nation kann sich jetzt nicht mit Bauung von Direktoralpalästen abgeben. Michel folgt ganz, weil bei solchen Besoldungen das Volk nur an Zusammenbringung dieser ungeheuern Geldsummen denken müßte. Broye folgt, obgleich er zum Gutachten stimmen würde, wenn nur er auf die grossen Eigenschaften seien könne, welche zu diesem Amt erforderlich sind. Panchaud folgt, weil das Gutachten nicht zu hoch für die Direktoren, aber für die Nation wäre. Cusutor will einen Fünftheil abziehen und nur 950 Dublonen jährlich festsetzen. Schlumpf unterstützt Escher. Muzet glaubt, man halte unsre Nation doch noch für zu reich; er will daher mit der Commission theilen und 600 Dublonen für's erste Jahr bestimmen, denn man müsse mit der jungen Braut, der Republik, im Anfang sachte umgehen. Huber glaubt im Kanton Bern war Helvetien sehr wohl gewohnt, so starke Besoldungen zu bezahlen wie das Gutachten vorschlage; er unterstützt das Gutachten ganz, indem er die Gründe für dasselbe so stark findet, daß er in der Commission 2000 Dublonen vorschlag: er würde allenfalls für 200 Dublonen nachgeben, wenn der Senat nicht die Republik als ein Krämerweib ansähe und gern überall einige Dublonen abmarkten würde, und es auch hier thun werde: unter 1000 Dublonen könnte er seinem Gewissen gemäß nicht zustimmen. Koch unterstützt ganz das Gutachten wegen der ungeheuern Wichtigkeit der Stelle, und weil das Verhältnis unsrer Besoldungen zu diesen, eine solche Summe erfordere: in dessen um der Stimmung der Versammlung einigermaßen nachzugeben, will er auf 1000 Dublonen und freie Wohnung stimmen. Ruhn sagt: im Kanton Bern waren circa 10 Landvögte, wovon jeder, ohne grosse Arbeit, 15 bis auf 30000 Gulden jährlich bezog; er tragt an, den Direktoren wenigstens 800 Dublonen und freie Wohnung zu geben. Lacoste stimmt für Ruhn und glaubt, wenn wir in eine andere Stadt kommen, so sey die freie Wohnung nicht sehr beschwerlich für den Staat, hingegen sehr erleichternd für die Direktoren.

(Die Fortsetzung im 98sten Stuf.)

Der schweizerische Republikaner.

Acht und neunzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath. 24. July.

(Fortsetzung.)

Billeter stimmt für Huber, weil selbst im Kanton Zürich die Regierung ungeheure Summen kostete. Fierz stimmt Kuhn bei. Suter stimmt für Koch. Haas will den Direktoren Häuser bauen, um der Nation ein Beispiel von Simplicität zu geben: wenn die Landvögte ehedem viel bezogen, so war dagegen vieles anderes vernachlässigt, welches nun besorgt werden soll: er stimmt Kuhn bei. Akermann glaubt, die 26 Bürgermeister, Schultheissen und Landammann der vorigen 13 Kantone, haben auch starke Besoldungen gehabt und stimmt daher Koch bei. Es wird durch Stimmenmehr fest gesetzt, daß jeder Direktor jährlich 800 Dublonen und freie Wohnung haben soll.

Die Commission schlägt vor den Ministern 500 Dublonen und freie Wohnung zu bestimmen. Escher will aus den gleichen Gründen, welche eine Verminderung der Besoldung der Direktoren bewirkten, auch die der Minister herabsetzen und schlägt 400 Dublonen vor: hier glaubt er die freie Wohnung sey wegen den weitläufigen Bureaux der Minister notwendig. Zimmermann folgt und will die 200 Dublonen Zulag dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten geben: weil er oft fremde Minister an der Tafel haben muß. Herzog folgt. Kuhn stimmt dem Gutachten bei, weil die Minister außerordentliche Arbeit haben. Huber findet wir seyen ärmer am Geist als an Dublonen, aber aus Achtung für den Geist der Versammlung stimmt er Zimmermann bei. Billeter folgt Kuhn, weil er Kaufmannsdienner kennt, die auch so viel haben. Akermann folgt ebenfalls Kuhn. Eschers Antrag mit Zimmermanns Zusatz wird angenommen. Cartier begeht zu bestimmen, wann die Zulag dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten angehen solle. Escher sagt, diese Zulage wird in Rücksicht der Ausgaben gegeben, die der Umgang mit fremden Ministern veranlaßt, folglich soll sie dann anfangen, wann der Grund für dieselbe anfangt; also nach geschlossenem Frieden mit Frankreich. Herzog findet lächerlich diese Zulage verschieben zu wollen und fordert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Das Gutachten bestimmt dem General-Sekretär 300 Dublonen. Escher will zu den allgemeinen Gründen der nöthigen Dekomie noch diesen hier beifügen, daß ein Sekretär nicht stärker als ein Volksrepräsentant bezahlt seyn sollte, und stimmt daher für

275 Dublonen. Herzog folgt, weil diese Stelle ausdauernd ist. Billeter vertheidigt das Gutachten und will dem Generalsekretär noch eine freie Wohnung geben, weil er sehr viel Arbeit hat und die meisten Repräsentanten diese Stelle nicht besorgen können. Akermann will 200 Dublonen und freie Wohnung geben. Egler folgt Akermann. Escher sagt: Es sey traurig genug, daß die meisten Repräsentanten nicht arbeiten und spaßieren fahren, statt das Vaterland zu besorgen; eben so traurig sey es, wenn Repräsentanten da sind, die zum Gesetzmachen nicht einmal die Talente eines Schreibers haben; hoffentlich werde man aber hierbei auf die thätigen und fähigen Repräsentanten in der von ihm angestellten Vergleichung Rücksicht nehmen. Er schlägt nun 250 Dublonen und freie Wohnung vor. Cartier stimmt Eschers erstem Antrag bei. Herzog will 275 Dublonen mit Wohnung bestimmen. Secretan folgt Herzog. Anderwirth vertheidigt das Gutachten. Nellstab stimmt Eschers letztem Antrag bei, Egler ebenfalls. Eschers letzter Antrag wird mit Stimmenmehr angenommen.

Das Gutachten bestimmt den Commissarien des Nationalschatzes 300 Dublonen. Escher begeht aus den gleichen Gründen, welche die Besoldung des Generalsekretärs bestimmten, Herabsetzung auf 275 Dublonen ohne Wohnung. Huber sagt: Da man hier laut dem Sprichwort dem Ochs das Maul nicht verbinden kann, wann er im Heu steht, so muß also auf die Unreizung Rücksicht genommen werden, welche statt haben könnte, wann die Besoldung zu gering wäre; er stimmt also für's Gutachten. Spengler will 200 Dublonen bestimmen. Billeter und Cusstor wollen 250 Dublonen bestimmen. Escher hofft, es werden Einrichtungen getroffen seyn, daß ein Schatzcommissar bestimmte Rechnung ablegen und also in keine größern Versuchungen fallen werde: er hätte nicht einmal so viel vorgeschlagen, wenn die Verantwortlichkeit dieser Stelle bei jeder Vernachlässigung nicht so wichtig wäre; er beharrt also auf seinem ersten Antrag. Diese Besoldung wird auf 250 Dublonen gesetzt.

Huber trägt im Namen der Commission an, daß Direktorium erst über die Besoldungen der Kanzleien der Minister um Rath zu fragen, ehe man hier über Bestimmungen treffe. Kuhn fordert, daß diese Bestimmungen dem Direktorium und den Ministern selbst überlassen werden, weil das Personale und die Geschäfte in den Kanzleien der Minister häufig abwechseln; worüber aber das Direktorium ein Verzeich-

nig einliefern soll. Haas folgt Kuhns Antrag, welcher angenommen wird.

Als Besoldung der Regierungsstatthalter schlägt die Kommission vor, freie Wohnung und 250 Dublonen. Billeter will neben der freien Wohnung 275 Dublonen bestimmen. cabin will 200 Dublonen geben. Spengler glaubt, es müsse erst bestimmt werden, ob der Regierungsstatthalter im Hauptorte wohnen müsse oder nicht. Akerman stimmt ganz fürs Gutachten. Grafenried will einen Unterschied der Besoldungen der Statthalter nach der Bevölkerung der Kantone machen. Huber widerlegt Grafenried, weil die Kantone gleich gemacht werden sollen. Graf will nicht gerne bei dieser Stelle ersparen und stimmt für 275 Dublonen. Kuhn stimmt für Billeter und will dem Statthalter für sein Bureau 100 Dublonen geben. Das Gutachten wird angenommen.

Haas will, daß den Sekretären erlaubt werde 25 Dublonen auf Rechnung im Schatz zu beziehen. Escher fordert Tagesordnung, weil die Besoldung selbst eben so leicht zu bestimmen sey, und die Zeit nicht mit Abschaffung von Dekreten verloren werden müsse, welche nur auf zwei Tage Wirkung haben: er begehrte, daß das Besoldungsgutachten auch an die nächste Tagesordnung gesetzt werde. Huber untersucht Haasen weil keine Zeit hiermit verloren gehe, und man nur für diese Meinung aufzustehen brauche, so sey das Sekretariat bestiedigt. Escher sagt, nicht nur wir müssen aufstehen, auch der Senat muß deliberieren und aufstehen, ehe die Sekretärs Geld bekommen können. Der Antrag von Haas wird angenommen.

Senat 24 Juli.

Der Beschluß welcher die Kopisten der Räthe, von den Oberschreibern wählen, und nach ihren Tazlenten auch ihre Besoldung unter Aufsicht der Saalinspektoren bestimmen läßt, wird zum zweitenmal verlesen. Fornerod will ihn verworfen; er verlangt, die Räthe sollen die Kopisten selbst wählen; das Gegentheil hiesse die alte Kanzleiaristokratie wieder herstellen; der Oberschreiber soll nicht nach Willkür Kopisten nehmen und verabschieden können. Zäslin findet hierin keinen Grund zur Verwerfung; da alles unter Aufsicht der Saalinspektoren geschieht, die hinwieder den Räthen Rechnung ablegen müssen. Usteri will ebenfalls den Beschluß annehmen; der Oberschreiber und nicht der Rath, soll responsabel für die Arbeiten der Kopisten seyn, also muß auch jener sie annehmen und wieder verabschieden können; — oder sollten etwa die Räthe sich mit jeder Klage über Unfleiß oder Nachlässigkeit der Kopisten beschäftigen? — Der Beschluß wird angenommen.

Lüthi v. Sol. und Zäslin berichten im Namen einer Commission über diejenige Abtheilung des

Reglements, die von den Präsidenten beider Räthe handelt. Sie tadeln verschiedene kleine Fehler, versäumten Bestimmungen über die Art wie der Präsident die Debatten führen, sich bei Ordnungsmotionen u. s. w. verhalten soll, besonders aber einen Artikel der denselben verpflichtet, alle Briefe, die an die Räthe einlaufen, ohne Versäumnis denselben mitzutheilen; sie schlagen desnahen die Verwerfung vor. Usteri spricht für Annahme des Beschlusses; wenn man um kleinere Unvollkommenheiten will, die einzelnen Abschnitte des Reglements verworfen will, so muß man wenigstens ein Zweidrittel derselben verworfen, und beide Räthe verlieren dabei eine ungeheure und sehr kostbare Zeit; was die Commission über die Ordnung des Opiniens vermisst, das wird in einem folgenden besondern Abschnitte vorkommen, und hier zeigt sich eben der Nachtheil der Art, wie wie das Reglement nur Theilweise erhalten, fühlbar. Was endlich die Briefe anbetrifft, so versteht es sich doch wohl von selbst, daß ein Präsident die an den Rath einkommenden Briefe alle vorlegen, und wann sie Eile haben, sogleich vorlegen wird; man muß doch wohl so viel Delikatesse jedem Mitglied, das zum Präsidenten gewählt wird, zutrauen; wäre aber jemand niederrächtig genug, das Gegenteil zu thun, so würde ihn ein Artikel im Reglement schwerlich davon abhalten. — Der Beschluß wird angenommen.

Berthollet und Usteri berichten im Namen einer Commission über den Abschnitt des Reglements der die Sekretärs betrifft. Sie tadeln ebenfalls mancherlei Kleinigkeiten; besonders aber vermissen sie genauere und vollständigere Angabe der Verrichtungen des Oberschreibers, die sich auf eine bloße Aufsicht über die Unterschreiber zu beschränken scheinen, während die Commission glaubt, es sollte demselben einerseits die Redaktion des Protokolles und anderseits Redaktion und Aufsicht des amtlichen Tagblattes zukommen; dennoch rath die Commission zur Annahme des Beschlusses um eben der Gründe willen, die Usteri für den vorhergehenden braucht, und weil in Rücksicht auf die Oberschreiber, durch einen besondern nachfolgenden Schluss das Verlangte allenfalls erhalten werden kann. Genhardt findet, die Commission habe ihrem eigenen Tadel nicht hinlängliches Gewicht gegeben und will verworfen. Zäslin spricht für Annahme. Fornerod verwirft den Beschluß, weil in denselben die Sekretärs die zugleich Repräsentanten sind, nicht gehörig abgesondert sind von den übrigen Sekretärs und sogar von den Weibeln; die ersten, meint er, hätten zum Präsidenten geordnet werden sollen; er schlägt eine ganz eigene Rangordnung vor, in der unter andern die Untersekretärs über dem Obersekretär zu stehen kommen. Usteri und Neding beantworten diese gewissenhaften und würdevollen Bedenklichkeiten. — Der Beschluß wird angenommen.

Usteri und Berthollet berichten im Namen der gleichen Commission über den die Staatsboten betreffenden Beschluss. Ihrem Antrag gemäß wird derselbe angenommen.

Der Beschluss über die Pässe für Reisende in und aus Helvetien wird verlesen. Lüthi v. Sol. kann sich diese Verfügung als provisorisch zwar gefallen lassen, aber sie ist durchaus unvollständig und wird beinahe ganz unnütz seyn. In der Schweiz mögen ungefähr tausend heimathlose Familien seyn; wo sollen diese gültige Pässe bekommen? — Jede Gemeinde sollte ihren Bürgern Pässe ausstellen und darüber ordentliche Register führen; Fremde sollten Pässe aus ihrer Heimath haben, ohne diese kann jeder am nächsten Grenzort sich leicht Pässe verschaffen; überhaupt ist die Einrichtung der Pässe noch beinahe allenthalben höchst unvollkommen, und für die Endzwecke die erreicht werden sollen, höchst unzureichend. Zäslin findet diese Bemerkungen begründet; da es indes ist nur um eine provisorische Verfügung zu thun ist, so glaubt er, könnte ohne nähere Untersuchung einer Commission die er sonst empfehlen würde, der Beschluss angenommen werden. Uebrigens bemerkt er, daß der grosse Rath in diesem Falle, einen Gesetzesvorichlag des Direktoriums bekräftigt und angenommen habe, wodurch dann also über die kurzlich aufgeworfne Frage, ob das Direktorium Befugniss habe, Gesetzesvorichläge zu machen, entschieden sey. Fornerod: Lüthi v. Sol. habe sehr gut gezeigt, daß die Resolution tausend Fehler habe; keinerlei Sicherheit werde durch diese Pässe gewährt; dennoch, obgleich mit dem größten Widerwillen stimmt er zu provisorischer Annahme, um nicht das Unsehen zu haben, für das Vaterland heilsame Maßregeln zu verzögern. Muret mag auch als provisorische Maßregel den Beschluss annehmen; bemisst in den vorgeschlagenen Pässen, besonders noch die beizufügende Handschrift dessen, dem der Pass ausgestellt wird. In Rücksicht auf Zäslins Bemerkung, antwortet er, daß durch den gegenwärtigen Fall, die seine, in einer früheren Sitzung gemachte, keineswegs entkräftet werde. Das Direktorium hat eine ins Detail gehende Einladung zu einem Gesetz gesandt und der grosse Rath den Vorschlag mit Zusätzen und Veränderungen angenommen. Laflechere bemerkt, daß der erste Artikel des Beschlusses ihm besonders viele Mühe mache; nach demselben könnten nicht blos die fränkischen Generale und Commissare, sondern auch jeder Brigadenchef und Platzkommandant, Schweizern wie Ausländern Pässe geben, die so lange die fränkische Armee auf dem gegenwärtigen Fuß in Helvetien bleibt, eben so wie jene der helvetischen Autoritäten gültig sind; dadurch müssen nothwendig eine Menge Unordnungen und Missbräuche entstehen. Berthollet verlangt nur Verweisung an eine Commission, die angenommen und in die geordnet wird.

den: Lüthi von Sol., Muret und Laflechere. Sie soll Morgen Bericht erstatten.

Der Beschluss, welcher die Hinterlegung von Weiber- Wittwen- und Waisengütern provisorisch in den Gemeinden geordnet, wo die Eigenthümer versiegert sind, und unter Gemeinde, die Gemeinsame, welche für ihre Armen zu sorgen Verpflichtung hat, versteht; — die Kirchengüter aber unter Verantwortlichkeit der Kirchengemeinde läßt, wird verlesen. Genshard stimmt für Annahme, obgleich nicht alle Fehlere der früher verworfenen Resolution verbessert seyen. Müller findet einen Hauptfehler darin, daß das Gesetz nicht allgemein ist. Zäslin will den Beschluss an die neuheliche Commission, die den ersten untersucht hat, verweisen. Usteri spricht für Annahme; das Gesetz soll gar nicht allgemein seyn, weil es eine provisorische Verfügung enthält, die nur so lange dauernd wird, bis die Municipalitäten organisiert sind; sie ist nicht allenthalben sondern nur da nothwendig, wo die Authoritäten bei denen bisher jene Hinterlegungen geschahen, aufgelöst sind; der Grund der Verwerfung des früheren Beschlusses, nemlich die Richtunterscheidung der Civil- und Kirchengemeinden fällt hier ganz weg. Lüthi v. Sol. pflichtet dieser Meinung bei, zumal die Resolution sehr einfach und natürlich, nichts anders sage, als die so Wittwen und Waisen unterhalten müßten, sollen auch für ihre Güter Sorge tragen. Burkard sagt, die Annahme sey für den Kanton Luzern sehr wichtig und dringend. Barras verwirft den Beschluss als seinem Zweck nicht entsprechend; man müsse zwischen Kirchengütern und denen von Wittwen und Waisen einen Unterschied machen. Jene sind Eigenthum der Kirchengemeinden, denen unstreitig die Verwaltung derselben auch zukommen muß; diese hingegen sollen unter Aufsicht des Waisengerichts stehen. Lüthi v. Sol. erwiedert, es sey nicht um Verwaltung, nur um Hinterlegung der Briefschaften u. s. w. zu thun. Devey spricht für Annahme. Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss, welcher die Gemeinde Dörflingen in den Distrikt Taingen, Canton Schaffhausen und das Schloß nebst dem Wirthshaus zum neuen Haus in den Distrikt Neukirch gleichen Kantons, ordnet, wird verlesen. Müller u. Ziegler sprechen für den Beschluss der angenommen wird.

Grosser Rath, 25. July.

De loes legt den Bürgereid ab.

Der Präsident zeigt an, daß eine Bittschrift von B. Grütert in Islikon das Konkursrecht betreffend, in einer der lehtern Nachmittagsitzungen an eine Morgenstund verwiesen worden sey; er fragt daher ob dieselbe verlesen werden dürfe: der Antrag wird angenommen, und nach Verlesung der Bittschrift, welche freies Konkursrecht begeht, sagt

Kuhn: Unter den vorigen Regierungen herrschte in dieser Rücksicht ein abschneidliches Recht zwischen den Kantonen, und selbst zwischen Herrschaften und Gemeinden, indem in Geldstagsachen der Gläubiger eines andern Kantons, Herrschaft oder Gemeinde nicht mit dem dieser Gemeinde selbst gleiches Recht hatte, sondern ihm nachstehen mußte; ich verlange daher, daß dieses Recht vom 12. April, als dem Tag da die helvetischen Kantone sich in Einen Staat vereinigten, aufgehoben sey. Graf ist mit Kuhn in Rücksicht der Grundsähe einstimmig, doch wünscht er nähere Untersuchung des Gegenstandes durch eine Kommission, welche in 2 Tagen rapportieren soll. Herzog anerkennt auch die Nothwendigkeit eines freien Konkursrechtes, will aber ein Gesetz hierüber nicht bis zum 12. April zurückwirken lassen, sondern dasselbe nur vom Tag der Publikation an in Wirkung setzen. Secretan glaubt, es sey keine Kommission nötig um zu erklären, man wolle sich nicht gegenseitig bestehlen: er fordert daher Tagesordnung über diese Rütschrift, mit dem beigefügten Grunde, daß es sich von selbst verstehe, daß vom Augenblick der Vereinigung der Kantone an, allgemeines Konkursrecht statt hatte. Auch in Rücksicht auf Auswärtige will er freies Konkursrecht festsetzen, weil das wohlthätige Licht der Freiheit auch unsre Nachbaren beleuchten soll, und sie dadurch die Gerechtigkeit republikanischer Grundsähe erkennen werden, welches zugleich unsren Handel in Aufnahme bringen wird: doch will er dieses letztere einer Kommission zuweisen. Egler bemerkt, daß dieser Gegenstand ziemlich verwickelt sey, indem in einigen Kantonen das Weibergut ganz, in andern halb und in noch anderen gar nicht vor der Vergeldstagung sicher ist: auch ist ihm bedenklich Fremde konkurriren zu lassen, bei denen die Schweizer nicht konkurriren könnten, er glaubt hierüber sollte man in Unterhandlungen eintreten und fordert über das Ganze eine Kommission. Zimmermann folgt Secretan. Huber folgt Kuhn, glaubt aber diese Rütschrift hätte gar nicht vorgelegt werden sollen, weil durch die Konstitution jeder Unterschied zwischen den Kantonen aufgehoben worden sey: in Rücksicht der Ausländer wünscht er auch eine Kommission, weil man durch einmalige Freizeitung des Konkurses leicht bei Betrogne im Spiel werden könnte: die Bestimmung über die Weibergüter glaubt er müsse der Civilgesetzgebung aufgespart werden. Anderwirth behauptet, diese Einschränkung sey den Armen wohlthätig gewesen, weil sie dadurch in ihren Gemeinden leichter Geld borgen könnten. er wünscht daher, daß vor Aufhebung dieser alten Rechte erst das Abzugrecht aufgehoben werde. Er wünscht die Auswärtigen zu allgemeinem Konkursrecht einzuladen, wie es Frankreich gegen unsre alten Regierungen that, von denen es aber abgewiesen wurde: über das Ganze will er eine Kommission niedersehen. Carrard tritt in

die Gesichtspunkte von Kuhn und Huber: in Rücksicht der Fremden begehrte er Vertagung bis zur Verhandlung des Civilgesetzbuches: Anderwirths Gründen, für einstweilige Beibehaltung der bisherigen Einschränkungen kann er nicht beitreten; übrigens aber fordert er eine Kommission, welche angenommen und in dieselbe geordnet werden: Gysensdörfer, Carmintran, Graf, Huber und Grivel.

Das Besoldungsgutachten kommt an die Tagesordnung: dasselbe bestimmt für den ersten Secretär der Statthalter 75 und für Gratifikationen an andere Schreiber 20 Dublonen. Kuhn begehrte, daß jedem Kantonsstatthalter 100 Dublonen für sein Bureau jährlich bestimmt werde. Haas begehrte Vertagung bis man Berichte über die den Statthaltern erforderlichen Secretairs eingezogen habe. Huber folgt Haasen und will das Direktorium einladen um diese Berichte zu verschaffen: er glaubt 100 Dublonen seyen nicht hinlänglich, weil die meisten Statthalter 4 und noch mehr Schreiber halten müssen: Hubers Antrag wird angenommen.

In Rücksicht der vom Senat verworfenen Besoldungsbeschlüsse der Sekretairs der Räthe bemerkt Huber, daß der Senat wünsche jede dieser Besoldungsbestimmungen in einem besondern Beschluß zu empfangen; er fordert daher, daß man die gleichen Vorschläge, aber abgesondert dem Senat wieder zufende. Koch will den Senat einladen einen Vorschlag in Rücksicht der Besoldung seiner eignen Secretairs dem grossen Rath zu übergeben, übrigens aber folgt er Hubern. Huber sieht Kochs Antrag als konstitutionswidrig an, und mag ungeachtet der wenigen Wichtigkeit des Gegenstandes denselben doch nicht auf diese Art annehmen: überhaupt aber wolle der Senat sein Bureau zu niedrig bezahlen: hätte er nicht einen so vortrefflichen Dolmetsch, so müßte des selbe bloß Plätze bezahlt, wo hingegen jetzt der Mann besoldet werden soll. Kuhn glaubt Kochs Antrag könne so angenommen werden, wie eine ähnliche Einladung an das Direktorium in Rücksicht der Besoldung der Bureaux der Minister statt gehabt habe. Gysstor folgt Kuhn. Huber beharrte gegen Kochs Antrag, weil auf einem andern als offiziellen Weg zu erfahren sey wie der Senat sein Bureau besoldet zu haben wünsche, und der grosse Rath sich den Vorschlag hierüber nicht nehmen lassen könnte. Kuhn vertheidigt neuerdings Kochs Antrag, welcher nun angenommen wird.

(Die Fortsetzung im Neun und neunzigsten Stück.)

Da das zweite Vierteljahr des schweizerischen Republikans mit dem Hundert und vierten Stück zu Ende geht, so sind die Liebhaber ersucht, das Abonnement aufs dritte Vierteljahr, oder für 52. Nummern, mit 1. Fl. 15 Kreuzer zu erneuern.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri;

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Neun und neunzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Dienstags den 14. August 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 25. July.

(Fortsetzung.)

In dem Gutachten werden dem Unterstatthalter des Hauptorts 125 Dublonen Besoldung bestimmt. Michel glaubt diese Besoldung sey zu stark, weil dieser Unterstatthalter in seiner eignen Vaterstadt wohnen könne: Er will 75 Dublonen bestimmen. Thorin unterstützt Michel's Grundsäze, will aber nur 60 Dublonen geben. Eustor folgt, weil wenn dieser Unterstatthalter mehr als andere zu thun habe, so könne er dagegen auf die Unterstützung des Kantonsstatthalters rechnen. Kuhn sagt, man müsse in diesem Unterstatthalter eine doppelte Person sehen: den gewohnten Unterstatthalter eines Distriktes, und einen Lieutenant des Kantonsstatthalters; außerdem sey im Hauptort theurer zu leben und kein Gesetz vorhanden, daß er aus demselben gewählt werden müsse, daher stimmt er für den Rapport. Herzog will 100 Dublonen bestimmen. Reitschab folgt Herzog. Huber folgt Kuhn und sagt: Wenn wir die Konstitution, diese politischen 10 Gebote und das politische Evangelium lesen, wie wir dieselbe Tag und Nacht studieren sollten, so finden wir, wie wichtig die Arbeiten dieses Unterstatthalters sind: man wird ihm doch wenigstens so viel geben wollen, daß er nicht, wenn er den Distrikt, oder für den Regierungsstatthalter den Kanton bereist, zu Fuß mit dem Stock in der Hand wie ein Metzger, sondern allenfalls zu Pferd reisen könne: außerdem was die Konstitution ihm als Pflichten aufliegt, haben wir ihm ja auch noch die Pässe zugewiesen; daher stimme ich für den Rapport. Blatmann sagt, ja wenn der Unterstatthalter Kutschen und Pferd halten müßte, so hätte er freilich nicht zu viel; thut aber der Statthalter selbst seine Pflicht, so hat der Unterstatthalter nicht viel zu thun, daher stimme ich für 80 Dublonen. Deloës stimmt Kuhn bei. Secretan sieht nicht, daß dieser Unterstatthalter viel wichtige Geschäfte oder Verantwortlichkeit auf sich habe, weil er unter der unmittelbaren Aufsicht des Statthalters selbst steht; muß er aber

für diesen reisen oder für ihn vicariren, so wird ihn der Statthalter auch dafür bezahlen können; er stimmt also für 60 Dublonen. Bourgois stimmt auf 80 Dublonen. Erlacher stimmt für Huber und Kuhn. Nuzeit kennt auch unsre politischen heiligen 10 Gebote, aber er vergißt darum nicht sich beim Evangelist und Finanzminister Mattheus zu berathen, und dieser lehrt uns, daß wir arm sind; besonders sind wir dies im Kanton Wallis, wo die beste Stelle nur 125 Dublonen eintrug: freilich waren in andern Kantonen schändlich einträgliche Stellen, die wir zur Zeit alle beweinten, warum wollen wir denn immer dieses nachahmen. In Helvetien mögen circa 130 Distriktsstatthalter seyn, geben wir jedem nur 80 Dublonen, so macht dieses einzig eine Kleinigkeit von 11000 Dublonen jährlicher Ausgaben: ich will Euch morgen die Freude machen, und eine kleine summarische Rechnung aller Ausgaben vorlegen, die unsre Besoldungsbeschlüsse veranlassen. Weil es durchaus so seyn muß, so gebe ich nach und stimme für 100 Dublonen. Thorin beharrt wegen den Gründen die Secretan vorbrachte. Billeter stimmt dem Gutachten bei, weil bei ärmlichen Besoldungen nur die Reichen alle Stellen wieder erhalten würden. Kuhn beharrt, weil man bei Besoldungsbestimmungen auf die Arbeit sehen müsse: wenn in Wallis keine Stelle 125 Dablonen eintrug, so gieng es deswegen auch nicht gut, weil sich die Beamten auf andere Art bezahlt zu machen wußten. Ueber Secretans Meinung fodert er Tagesordnung, weil man den sonst schon zu gering besoldeten Regierungsstatthaltern eine Bürde aufliegen würde, die sie an allem Ersparen für ihre alten Tage hindern könnte. Durch Stimmenmehr wird diese Besoldung auf 100 Dublonen bestimmt.

Kuhn sagt, eben vernehme er, daß der Regierungstatthalter des Kantons der Waldstädte sich neben dem Distriktsstatthalter einen besondern Unterstatthalter halte: Da dieses konstitutionwidrig ist und wir die Handhaber der Konstitution seyn sollen, so föhre ich eine Both schaft an das Direktorium, um daß selbe einzuladen, diese Erwählung wieder aufzuheben. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Kommission schlägt als Besoldung der Distriktsstatthalter 80 Dublonen vor. Michel sagt, ein Distriktsstatthalter habe nicht alle Tage Arbeit, könne also oft zu Hause bleiben; er will ihm also 50 Dublonen wie den Weiblen der Nähe geben. Schlumpf sagt, die Regierung des ehemaligen Kantons Appenzell, welche aus 120 Mitgliedern bestand, kostete nur 1000 Gulden; freilich ging es dabei auch nicht zum besten: indessen muß man doch auch nicht immer nur die Armen zu allen Stellen ernennen wollen, weil dieses selbst gefährlich werden könnte, denn bei vielen Stellen ist grosse Verantwortlichkeit, und diese ist besser bei Bemittelten als bei Armen zu erhalten: ich stimme für 40 Dublonen. Thorin folgt Schlumpf und sagt, er erschrecke vor der Menge untergeordneter Stellen, deren Last auf das Volk falle und die bei starken Besoldungen stark gesucht und vielleicht gar kauflich werden. Billeter erzählt wie viel Arbeit die Distriktsstatthalter haben und will nicht, daß es gehe wie es ehedem gegangen ist, daß sie wie die Vögte ihre Zuflucht zu Geschenken nehmen müssen: er stimmt also für den Rapport. Nellstab bemerkt, daß sein Distrikt 18000 Menschen enthalte, daß ein armer Distriktsstatthalter seine Stelle bei einer schwachen Besoldung aufgeben müßte, wodurch sie ein Monopol der Reichen würde: er stimmt für das Gutachten und denkt auch bei dieser Besoldung werde man nicht schmarotzen können. Herzog sagt, wir haben bei Bestimmung unsrer Besoldungen anerkannt, daß wir leben müssen, man soll nun auch hier nicht von diesem Grundsatz abweichen: man hätte den Evangelist Mattheus bei unsren eignen Besoldungen besser berathen sollen: ein Distriktsstatthalter hat viele Geschäfte und muß ein eignes Protokoll führen, und da es nicht mehr gehen soll wie bei den Gesandten der kleinen Kantone auf den Tagsatzungen, wo eine einzige Stimme 10 Louisdor kostete, so stimme ich zum Rapport. Deloës glaubt, ein Mann der seine Pflichten erfüllen müsse, soll auch mit seiner Familie aus seiner Besoldung zu leben haben, und stimmt daher für den Rapport. Erlacher stimmt für 50 Dublonen. Suter sagt, ich habe zu den Besoldungen noch kein Wort gesprochen, aber jetzt muß ich wohl: wir haben viele Stellen zu besolden, die Konstitution wollte es so; aber wir können durch übelverstandene Dekonomie der Freiheit und dem Volk viel schaden: machen wir ein gutes Finanzsystem, so ist mehr für das Volk gespart als durch zu schwache Besoldungen. Der Distriktsstatthalter ist eine wichtige Person in der Republik, er kann in seinem kleinen Kreise unendlich viel Gutes thun; er ist sich selbst überlassen und steht allein mitten im Volk, er kann die Revolution tanzen machen wann er will: ich stimme also zum Rapport. Egger sagt: Obwohl ich immer zu den niedern Besoldungen stimmte, so glaube ich doch nicht es jetzt thun zu müssen, denn man kann doch den Unterstatthalter, dessen

Amt so wichtig ist, nicht neben den Weibel unsrer Versammlung sezen. In Rücksicht Herzogs Meissnung, der glaubt die Gesandten der kleinen Kantone hätten auf den ehemaligen Tagsatzungen Stimmen verkauft, ist zu bemerken, daß sie nur die Brotsamen bekamen, die vom Eische der grossen Vogel herabfielen: (lautes Geklatsch.) Secretan sagt, jeder spricht nur für seinen Distrikt, ich will einmal auch für die Republik sprechen: ich erschrecke vor der Menge und der Größe der Schulden, die wir ganz frohen Muths der Republik aufzuladen: ich finde 160 Distrikte in Helvetien und also die Besoldung der Distriktsstatthalter 12800 Dublonen: wer wird dieses mit allen übrigen bestimmten und noch nicht bestimmten Besoldungen bezahlen? Wird das Volk vergessen, daß es unter der vorigen Regierung sehr wenig bezahlte! Ich vergleiche zwar nicht gerne mit den alten Regierungen: werden wir denn alles nur nach dem Gewicht des Goldes thun, und nichts für das Vaterland und die Tugend? Was wird uns für die Armen, das Erziehungswesen, das Militär u. s. w. übrig bleiben? Ich stimme für 50 Dublonen. — Da beim Abmehren erst Gleichheit der Stimmen statt hatte, so ward nachher durch den Namensaufruf abgestimmt und diese Besoldung auf 50 Dublonen festgesetzt.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Eine Petitschrift der Gemeinde Himmelried, Kantons Solothurn, begeht Wirtschaftsrecht. Kuhn will über diesen Gegenstand eine besondere Kommission niedersezzen, weil das Volk wegen der Nichtaushebung der Ehehaftten, die es mit Annahme der Konstitution erwartete, beinahe auführisch ist. Kuhn sagt, bis die Polizeigesetze gemacht werden, können unmöglich solche Rechte ganz freigegeben werden, weil man auch auf die Moralität des Volks Rücksicht nehmen muß: dieser Gegenstand soll der Ehehafttenkommission zugewiesen werden. Kuhns Antrag wird angenommen.

Jb. Wyss aus Basel, unehlicher Sohn einer Baslerin, der von seiner Wanderschaft auf Basel zurückkommt, um da seinen Beruf auszuüben, bittet um Legitimation und um das Basler Bürgerrecht. Die Bitte wird von den Verwandten seiner Mutter unterstützt. Huber fodert Tagesordnung. Kuhn will die Bitte gewähren, indem bei Abwesenheit eines Vaters ein Kind der Mutter gehöre. Die Bitte wird gewährt.

Die Municipalität von Thun zeigt an, daß sich in ihrer Stadt viele Lands- und Gemeindesfremde, zum Theil schlechte Subjekte eianstellen, die sich auf den Schutz der französischen Officiers stützen und also ungeachtet des Schadens, den sie bewirken, nicht vertrieben werden können; daher bittet diese Municipalität um Rath, und klagt noch überhaupt, daß sie ohne alle Instruktion sey und daher auch ihre Pflichten

nicht kenne, sondern, daß sie immer Gefahr laufe über ihre Grenzen hinauszuschreiten. Nach einer kurzen Berathung dieses Gegenstandes wird derselbe an die Kommission gewiesen, welche sich mit Organisation der Municipalitäten beschäftigt.

Joh. Schenk von Arbuz, der durch Heurath einer katholischen Frau sein Bürgerrecht verloren hat, wünscht wieder in dasselbe eingesezt zu werden: seine Bittschrift ist zugleich mit Zeugnissen seines Wohlverhaltens begleitet. Haas giebt diesem Bürger ebenfalls ein gutes Zeugnis. Zimmerman will nicht über besondere Fälle entscheiden, wo ein allgemeines Gesetz alle entscheiden kann; daher fordert er Niederschlag einer Commission zu Entwerfung eines Gesetzesvorschlags. Huber glaubt, man könne zur Tagesordnung übergehen. Secretan folgt der Tagesordnung, weil sich die Freiheit solcher Heurathen von selbst verstehe. Kuhn ist gleicher Meinung und glaubt es seyn hier keine andern Beweise nothig, als die, daß der Bittsteller vor seiner Heurath schon helvetischer Bürger war. Zimmerman beharrt auf der Commission, welche angenommen und in dieselbe geordnet werden: Aerni, Huber und Graf.

Die Landschaft March im Kanton Linth bittet um eine andere Eintheilung ihrer Distrikte, indem sie lieber vereint als getheilt wäre: diese Bittschrift wird der allgemeinen Eintheilungskommission zugewiesen.

Huber fordert, daß die einkommenden Bittschriften wenigstens von einem Distriktsstatthalter unterschrieben, oder überhaupt mit einem Zeichen versehen werden, wodurch ihre Aechtheit bewiesen werde: die Vorberathung über diesen Gegenstand wird einer Commission zugewiesen, in welche Herzog, Gmür und Bonderflüh geordnet werden.

Ein Bürger aus dem Kanton Baden, der laut den alten Dorfgerechtigkeitseinrichtungen kein Recht hat ein Haus zu bauen, erbittet sich diese Erlaubnis. Diese Bitte wird unter der Bedingung genehmigt, daß er dadurch keinen Anteil an den Gemeinderechten habe, wenn er kein Bürger der Gemeinde ist.

Senat, 25. July.

Luthi v. Sol. und Muret berichten im Namen der, über den die Pässe betreffenden Beschluß niedergesetzten Commission.

Der Beschluß ist folgender:

Die gesetzgebenden Räthe, nachdem sie die Urgenz beschlossen, in Erwagung, daß eine genaue Aufsicht nothwendig seye, über fremde und einheimische Personen, die in der Schweiz herumwiderlaufende Gesinnungen hegen,

Verordnungen:

I. Kein Fremder, von welcher Nation er immer seyn mag, soll in Helvetien treten können, wenn er nicht mit einem nach allen üblichen Formen ausgesetzten Paß versehen ist.

II. In allen Grenzgemeinden, die an den gebrauchtesten Straßen liegen, sollen militärische oder bürgerliche Beamte angestellt werden, welche die Pässe untersuchen, und darauf

den Ort schreiben sollen, durch welchen der Fremde ins Land getreten ist, und denjenigen wo er sich unmittelbar hinbegeben will.

III. Jeder Fremde, der mehr als 24 Stunden an irgend einem Ort Helvetiens sich aufzuhalten will, soll gehalten seyn, seinen Paß dem Agenten, oder Unterstatthalter vorzuweisen, welcher sein Visa vorsezet wird, oder es wäre dieser Fremde im Land bekannt, oder es würden zutrauenswürdige Bürger für sein Betragen gutschreiben wollen.

IV. Jeder der in französischem Kriegsdienst ist, soll sich bei dem Commandanten der bewaffneten Macht stellen, und wenn an dem Ort seiner Durchreise sich keiner befinden würde, so soll der Distrikts-Statthalter, oder Agent seinen Namen und Qualität aufzeichnen, und dem Regierungs-Statthalter eingeben, der diese Verzeichnisse entweder dem nächstbefindlichen, oder dem Oberbefehlshaber zusenden wird, so lange die Armee auf gegenwärtigem Fuß in Helvetien bleiben wird.

V. Die Unterstatthalter und ihre Agenten, sollen ein jeder sein Register halten, und darin den Namen des Fremden, den Zweck seiner Reise, und den Ort wo er sich hinbegeben will, aufzeichnen. Sie werden jede Woche dem Statthalter des Cantons einen Auszug aus ihren Registern einsenden, welcher dann aus diesen besondern Rapporten einen Hauptbericht abschaffen, und denselben alle 14 Tage dem Polizey-Minister einsenden soll, wo er verwahrt werden wird.

VI. Die Gastwirthe sollen unter ihrer Verantwortlichkeit gehalten seyn, die Fremden von diesen Polizey-Anstalten zu benachrichtigen, und jeden Abend das Verzeichniß aller bey ihnen sich aufzuhalten den, da wo sich franz. Commandanten befinden, ebenfalls auch diesen zu übersenden, so lange die Armee auf gegenwärtigem Fuß in der Schweiz seyn wird.

VII. Die Bewohner der äussersten Grenzen, die etwa wegen Geschäften oder Handelsverkehr, öfters mit einander zu thun hätten, können ungehindert in die Schweiz ein- und austreten, wenn sie mit einem Paß von ihrer Municipalität versehen sind, oder Bekannte im Land haben, die für ihr Begegnen gutstehen können.

VIII. Die von dem Commissär der französischen Regierung, den Generalen, Brigaden-Chefs, und Platz-Commandanten ertheilten Pässe sollen in den Händen der Militär-Personen, die im Dienst der Armee stehen, und auch der Einwohner des Landes selbst gültig seyn, so lange die Armee in der Schweiz auf dem gegenwärtigen Fuß verbleiben wird.

IX. Kein Bürger, oder Einwohner der Schweiz soll sich aus Helvetien begeben können, wenn er nicht einen von dem Unterstatthalter des Distrikts seines Wohnorts ausgesetzten Paß in Händen hat. Die Unterstatthalter der Distrikte sollen ein eigenes Verzeichniß über diese Pässe halten, und dem Regierungs-Statthalter zusenden. Wenn der Reisende nach Frankreich will, so soll der Paß von dem Geschäftsträger der französischen Republik in Helvetien legalisiert werden; alles ohne dem vorhergehenden Artikel etwas zu benehmen.

X. Die Regierung ist eingeladen, alle Artikel dieses Decrets in unverzügliche Vollziehung zu bringen, und provisorisch zu handhaben; und jedoch von allen diesen Verfassungen, die Mitglieder beider Räthe, die Direktoren, und die Obrichter zuerst angenommen.

Das Direktorium beschließt, daß obiges Gesetz publizirt, vollzogen, und die gegenwärtige Original-Akte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden solle.

Ara den sechs und zwanzigsten Julius des Jahrs Ein tausend siebenhundert neunzig und acht (1798)

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,
(L. S.) Unterzeichner: Glayre.
Im Namen des Vollziehungs-Direktoriums der Gen. Sekret.
Der Minister der Justiz und Polizey, F. B. Meyer.

Die Commission hat bei näherer Überlegung gefunden, daß alle gestern gemachte Bemerkungen nicht eigentlich an ihrem Platze waren: Es ist in der Resolution nur von Pässen die Rede für Fremde, die in die Schweiz kommen und für Schweizer, die ins Ausland gehen, keineswegs von Pässen im Innern aus einem Kanton in den andern. Verschiedene ver- misste Kleinigkeiten, als Unterschrift, Numerotirung u. s. f., wird das Direktorium schon selbst beisfügen können; nur hätte die Commission gewünscht, daß Fremde einen Paß aus ihrer Heimath, oder wenigstens einen Heimathschein haben müßten; in Rücksicht auf die von den fränkischen Behörden auszufertigenden Pässe findet die Commission, die Bestimmungen des Beschlusses könnten, da theils schon Übereinkunft darüber zwischen dem Direktorium und den fränkischen Autoritäten statt gefunden hat, theils unsere Verhältnisse zu Frankreich bis zur Schließung eines Allianztraktates nicht völlig klar sind, angenommen werden. Lafléchere fügt bei, er würde zur Annahme dieses letzten Artikels nie gestimmt haben, wenn ihn der Präsident des Direktoriums nicht versichert hätte, es wäre dies eine mit den fränkischen Behörden so gut als ins Reine gebrachte Sache und ohne dies hätte unser Direktorium wohl überall keine Pässe aussstellen können; in Rücksicht also auf die Zeitumstände will er auch zur Annahme stimmen. — Der Beschuß wird angenommen.

Der Beschuß, welcher den Staatsboten und Weibeln bis zum 31. May ihre Gehalte auszuzahlen verordnet, wird verlesen. Zäslin findet diesen Beschuß sehr überflüssig; er hat einen andern erwartet, nach welchem den Saalinspektoren die Bezahlung jener Bediensteten aufgetragen würde, da das Nationalshazamt ihnen eigne Rechnungen zu eröffnen, Schwierigkeiten macht. Hornerod findet, da man gestern beschlossen habe, Weibel und Staatsboten sollen mit den Sekretärs, die selbst Repräsentanten sind, in einem Beschuß neben einander stehen, so könnten sie wohl auch in dem gleichen Zahlbuche zusammentreffen. Lüthi v. Sol. hält es für sehr gut, wenn alle unsere Besoldungen in einem Buche beisammen sind; die leichtere Übersicht des Ganzen wird uns desto eher bewegen, die Saiten herabzustimmen. Der Beschuß wird angenommen.

Rahn berichtet im Namen einer Commission über die Flugschrift des Arztes Develey, die einige Bemerkungen über das Leukerbad enthält; er legt einen Auszug der eben nichts Neues enthaltenden Schrift vor, die unter andern behauptet, jedes Bädewasser, in gleicher Temperatur und auf gleiche Weise wie das Leukerbad angewandt, würde auch gleiche Dienste leisten; die Commission trägt darauf an, der Senat soll ehrenvolle Meldung der übersandten Schrift in seinem Protokolle beschließen. Muret verlangt zu wissen, ob die Commission, die in der Schrift

aufgestellten Grundsätze gutheiße; widrigensfalls verdiene sie keine Ehrenmeldung. Rahn erwidert, die Commission habe aus andern Rücksichten und als Belohnung des Fleisses und der Kenntnisse des Verfassers Ehrenmeldung vorschlagen können. Ulster fügt bei, die Commission habe gar nicht den Auftrag gehabt, über den scientifichen Werth der Schrift ein Urtheil zu fällen; sondern blos über den Geist, der daraus hervorleuchte; dieser zeuge für Kenntnisse und Talente des Verfassers; um dieses Beweggrundes willen werden hundert Ehrenmeldungen eingesandter Schriften, von der unsrigen ähnlichen Versammlungen zuerkannt; so hat auch der Senat bereits eine Schrift über das Forstwesen, die auch nichts Neues oder Eignes enthielt, belobt. Zäslin ist gleicher Meinung. Lüthi holt, die Schrift werde dem Leukerbad, deren Analyse und Kräfte längst bekannt sind, nichts schaden.

Rubli verlangt das Wort für eine Ordnungsmotion: Der Senat befindet sich, sagt er, eigentlich ohne Geschäft; der Grund davon sey in dem groben Unfleiß der Schreiber des grossen Rathes zu suchen, indem diese die Beschlüsse meist erst nach ein paar Tagen an den Senat senden; beide Räthe sollten eigentlich fleißiger seyn und der grosse Rath sich früher neben statt acht Uhr versammeln; wenn nun aber auf diese Art mehr Geschäfte gemacht würden, wie giengen es dann erst mit den Schreibern, da sie selbst jetzt nicht die Aussertungen gehörig liefern. Develey verlangt auch eine Ordnungsmotion zu machen und trägt an, daß man über den Bericht der Commission zur Tagesordnung schreite, indem Develeys Schrift unbedeutend sey. Lüthi v. Sol. macht auf den Missbrauch aufmerksam, den man mit den sogenannten Ordnungsmotionen treibe; es sey nichts weniger als eine Ordnungsmotion, wenn man, wie Rubli eben gethan hat, mitten in einer Discussion, einen fremdartigen, nichts weniger als Eile habenden Gesegenstand hineinwirft; eben so wenig sey Develeys Meinung, die über den Bericht selbst spricht, eine Ordnungsmotion: nur was Ordnung in eine Discussion bringen kann, oder was abgethan werden muß, ehe über die andere Sache weiter gesprochen werden kann, verdient diesen Namen. Ruepp will geen ehrenvolle Meldung erklären, aber nicht zum Nachtheil eines Privatinteresses, wie das bei dem Leukerbad der Fall wäre, sondern lediglich zum Dank für die physischen Untersuchungen des Verfassers. Lafléchere findet die Bemühungen des Verfassers, die Vorurtheile, über die Wirksamkeit mineralischer Wasser zu zerstören, verdiente nichts weniger als ehrenvolle Meldung; wenn auch alle andern Vorurtheile schädlich seyen, so sind die medicinischen es nicht; denn daß die Arzneikunst nützlich ist, darüber ist jedermann und daß sie grossentheils auf Vorurtheilen beruht, darüber sind alle Arzte einig (man lacht).

Die Fortsetzung im zweiten Stük.

Der schweizerische Republikaner.

Hundertes Stück.

Gesetzgebung.

Senat, 25. July.

(Fortsetzung.)

Reding findet es auch unthunlich, ehrenvolle Meldung zu erklären; das Publikum könnte dadurch auf den Gedanken gerathen, die geschickten Aerzte, die wir in unserer Mitte haben, geben den Grundsätzen der Schrift ihren Beifall; dadurch würden aber nicht allein das Leuker, sondern auch alle andern Bäder, die zum Theil Nationalgut sind, und also die Nation selbst, grossen Schaden und Nachtheil zu gefahren haben. Dux ist gleicher Meinung, doch sey der Ruhm des Leukerbades durch ganz Europa fest gegründet. Fornero d. fragt, daß man den höchst ernsthaften Gegenstand lachend und mit Spaz abfertigen zu wollen scheine; es sey um nichts weniger zu thun, als den wohlgegründeten Ruf aller Bäder und Mineralquellen der Schweiz untergraben zu wollen; offenbar habe hier eine medicinische Faktion die Hände ins Spiel, die gern alle Kranken zu Hause behalten möchte; er werde sie aber zu entlassen wissen; sie widerspreche sich selbst; sie habe in ihrem Bericht viele Bestandtheile — also Arzneidrogen — die in dem Wasser auf gelöst wären, angegeben und gleich nachher, behauptete sie, lächerlich genug, daß Wasser sey unwirksam. Nicht ehrenvolle Meldung, aber Tadel und Missbilligung der Schrift soll der Senat in sein Protokoll einrücken. (Man lacht). Lüthi v. Sol. hofft man werde überall nicht im Ernst gesprochen haben und will, man soll dem Vorschlag der Commission folgen, die nicht über den Werth der Schrift eingetreten sey, sondern den Beobachtungsgeist und Fleiss des Verfassers allein belobt und zu beloben angerathen habe. Bay meint, der Senat könne nicht ehrenvolle Meldung erklären, weil die Schrift sehr wahrscheinlich werde widerlegt werden. Usteri antwortet, alsdann könne der Senat auch die Widerlegung beloben, sobald sie mit Geist und Kenntniß abgefaßt ist; es würde sehr lächerlich seyn, wenn der Senat den wissenschaftlichen Werth von neuen Büchern bestimmen wollte; wenigstens müßte man den vortragenden Commissionen besondere Sitzungen und Tage zu den nothwendig zu gebenden Erklärungen einräumen; dafür habe der B. Fornero d. den besten Beweis abgelegt, da er vermutlich nicht weiß, daß er seine angeblichen medicinischen Drogen täglich in jedem Brunnenwasser verschlukt. — Man geht über den Vorschlag der Commission zur Tagesordnung über und die Sitzung wird aufgehoben.

Grosser Rath 26. Julius.

Geinoz zeigt an, daß im Canton Freyburg öffentliche Beamte, nämlich Administratoren und Unterstatthalter noch den Advocatendienst treiben, welches einen schädlichen Einfluß auf die öffentlichen Geschäfte habe. Kuhn fodert Tagesordnung, weil, wenn man den Unterstatthaltern die Besorgung ihres Berufs untersagen wolle, man dieselben auch zahlen müsse. Carocard kann den Gedanken dieses Misbrauchs nicht ertragen, indem der Einfluß eines solchen Verwalters und Advocatens auf die Gerichte des Cantons zu auffallend sey: ganz unschicklich sey es eben so den Unterstatthaltern, diesen Stellvertretern der ausübenden Gewalt, zu verstatten, ihren Distrik zu verlassen, um an andern Orten Advocatendienste zu leisten, der Fall ist dringend, er fodert Vertagung in eine Commission. Huber fodert Vertagung, weil dieser Gegenstand in die Civilgesetzgebung gehöre, und nicht abgesondert behandelt werden dürfe. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet, Eustor, Huber, Kilchmann, Anderwerth und Carmintran.

Das Besoldungsgutachten kommt an die Tagesordnung. Die Commission schlägt in Rücksicht der Agenten Vertagung vor, indem sie an den Brief des Finanzministers erinnert, worin er anzeigt, daß wenn in jedem Dorf ein Agent angestellt würde, ungefähr 6800 Agenten zu besolden wären, und wenn jedem Agent noch ein Unteragent gestattet würde, so käme eine kleine besoldete Armee von beinahe 14000 Mann heraus. Dieser Gegenstand wird vertaget.

Die Sitzung wird wegen einer dringenden geheimen Bothschaft des Direktoriums geschlossen, und nach Wiedereröffnung derselben fodert Ackermann eine Bothschaft an den Senat, um denselben einzuladen, die Behandlung des Beschlusses über Aufhebung der Feudalrechte zu beschleunigen. Man geht zur Tagesordnung über.

Die Commission schlägt vor, den Mitgliedern der Verwaltungskammer 200 Dublonen Besoldung zu bestimmen. Kuhn glaubt, da den Unterstatthaltern des Hauptorts nur 100 Dublonen Besoldung bestimmt worden sey, so sollen die Administratoren auf die gleiche Summe herabgesetzt werden, indem dieselben nicht mehr Arbeit als jener haben. Desloes vertheidigt das Gutachten. Nutzert fragt; seit wann die schönen Alpen Helvetiens, welche er bisher mit Schnee und Eis bedekt zu seyn glaubte, nun auf einmal mit Gold und Silber bedekt worden seyen? da er dieser Verwandlung noch nicht gänzlich versichert ist, so fodert er diese Besoldung auf 150 Dublonen zu bestimmen.

P a n ch a u d wünscht, daß die Besoldung der Verwaltungskammern im Verhältniß mit der Volksmenge der Cantone stehen, weil auch die Arbeiten derselben mit dieser verhältnismäßig sind. Muzet's Bestimmung wird angenommen.

Das Directoriu[m] zeigt an, daß die Deputirten des Cantons Louis ehestens ankommen werden; das Protokoll der Wahlversammlungen wird über sandt und verlesen, woraus sich zeigt, daß der Oberrichter dieses Cantons durch allgemeinen Beifallszuruf von der Wahlversammlung erwählt wurde. Secretan fordert eine Commission, um die Gültigkeit dieser Wahlart zu untersuchen. Zimmerman glaubt, eine solche Erwähnung sei der Constitution zuwider, und müsse also verworfen werden. Carrard ist der entgegengesetzten Meinung, und erkennt übrigens, daß es höchst wichtig sei die Wahlart selbst gesetzlich zu bestimmen; auch erkennt er die Gefahr eines augenblicklichen Eindrucks und des Enthusiasmus einer Wahlversammlung; aber so lange kein Gesetz solche Erwähnungsarten verbiete, und hingegen das heimliche Stimmenmehr fordere, glaubt er sei jede Erwähnungsart, folglich auch diese, gültig. Zimmerman und Secretan ziehen ihre Anträge zurück. Diese Wahlen werden also als gültig anerkannt.

Senat 26. July.

Lüthi v. Sol. sagt, er habe von der Commission über Zehenden und Feudalabgaben den ehrenvollen Auftrag erhalten, dem Senat anzuzeigen, daß in Folge der Beratung über dieses Geschäft, die Mitglieder der Commission sich entschlossen haben, sich mit 250 Louisdor jährlicher Besoldung zu genügen; sie fordern die Mitglieder des Senats, die gleiche Gesinnungen haben mögen, auf, ihrem Beispiel zu folgen. — Der Präsident bezeugt seine Freude, und erklärt, eine Liste eröffnen zu wollen, für die, welche sich zu diesem patriotischen Geschenk einzuschreiben wünschen. Stäpfer äußert ebenfalls Freude. Fornerod dankt der Commission, da man in der That über unsere zu starke Besoldung klagen höre, er hofft, der grosse Rath werde dem Beispiel des Senats folgen; die Mitglieder des grossen Raths könnten sich schon mit 200 Louisdor genügen, da sie nicht wie die Senatoren verheurathet seyn müssen, auch viel jünger seyn können.

Lüthi v. Sol. verlangt im Namen der gleichen Commission zu wissen, ob, wenn allenfalls die Minorität der Commission nur aus einem Mitglied bestehet, alsdann dessen Meinung auch in den Commissionbericht aufgenommen werden müsse, oder ob es hinzüglich sei, solche von diesem Mitgliede besonders vortragen zu lassen? Ruepp glaubt, daß erste statt finden. Usteri sagt: Als Mitglied der Commission müsse er die Frage etwas näher bestimmen; es frage sich, ob ein Mitglied das allein die Minorität ausmachen und wünschen würde seine Meinung

abgesondert vorzutragen, solches thun könne, oder ob die Meinung jeder Minorität in den allgemeinen Bericht müsse aufgenommen werden; als Mitglied des Senats glaubt er, das letztere soll geschehen. Muret erklärt, er sei dieses Mitglied, und er habe seine Meinung nur darum selbst vortragen wollen, um dem Berichtserstatter der Commission keine Mühe zu verursachen; man irre sich sehr, wenn man etwa glaube, er scheue die Publicität für seine Meinung, er sei bereit sie zu übergeben. Bay: Die Frage kann keinen Ausstand finden, es wäre sogar gefährlich, die Meinung der Minorität nicht aufzunehmen, wenn etwa der Bericht sollte gedruckt werden; das Publikum könnte auf den Gedanken fallen, man habe sie absichtlich unterdrücken wollen. Kubli folgt, und erklärt, daß Muzet's Meinung wichtig, und aller Aufmerksamkeit würdig sei. Meding ist auch der Meinung, daß die Gedanken jeder Minorität in den Hauptbericht sollen aufgenommen werden, die Natur und der Zweck einer Commission erheischen dieses, der Gegenstand soll durch sie von allen Seiten betrachtet werden. Schneidet stimmt für die Einrückung, wann das Mitglied es wünscht, aber gezwungen soll es nicht geschehen. Muret erklärt neuerdings, daß er gar nichts verlange. Fornerod ist auch für die Einrückung, und will zum voraus den Druck von Muzet's Meinung beschließen lassen, man sei überhaupt gar zu haushärtisch mit dem Druck von Meinungen. Zäslin und Stammes sind auch für die Einrückung, und Muret erklärt, daß er selbst seine Meinung im Auszug dem Berichterstatter der Commission übergeben werde. — Er legt auch eine Petition gegen die Zehendaufhebung, aus dem Canton Leman, vor.

Muret trägt auf eine bestimmte Vollziehungsweise von Lüthi's erster Motion an. Die Mitglieder so für dieses Jahr von ihrem Gehalt 25 Louisdor als patriotisches Geschenk darbringen wollen, sollen sich namentlich unterzeichnen, und ihre Namen zur Aufführung für Nachfolger, ins officielle Tagblatt eingetragen werden. Angenommen.

Der Beschuß, nach welchem die Dollmetscher und Schreiber des grossen Raths, jeder 25 Louisdor auf Rechnung ihres Gehalts empfangen sollen, wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher das Directoriu[m] auffordert, ein Verzeichniß der bei dem Bureau der Ministrer angestellten Personen, und den zu ihrer Besoldung nothigen Summen einzusenden; und der so ein gleiches für die Bureau der Regierungsstatthalter verlangt.

Der Beschuß, der den Senat auffordert, über die bei seinem Secretariat angestellten Personen und deren Gehalt ein Gutachten einzugeben, wird angenommen, und eine aus den B. Genhard, Zäslin und Fornerod bestehende Commission damit beauftragt.

Ein Brief über den Zehendenbeschuß von dem

B. Gerheint von Overdon, wird an die Commission gewiesen.

Rubli erinnert an seinen gestrigen Antrag wegen dem späten Empfang der Beschlüsse des grossen Raths; der Senat solle selbst an den grossen Rath schreiben, und ihn auffordern, seine Schreiber zu fleissigerer Arbeit anzuhalten. Lüthi v. Sol. spricht dagegen, man könne den grossen Rath nicht zwingen, früher die Beschlüsse zu senden, als es ihm beliebe. Zäslin hofft, es werde nächstens besser werden, sonst könnte man Rublis Rath befolgen. Usteri verlangt Tagesordnung; wir können keinerlei Aufsicht auf die Secretairs des grossen Raths haben; und überhaupt dient die ganze Motion zu nichts: dringende Beschlüsse wird der grosse Rath immer mit Beschleunigung senden, und ob wir die übrigen einen Tag früher oder später erhalten, ist sehr gleichgültig, und gibt uns nicht mehr Arbeit. Bay ist gleicher Meinung, doch könnten wir allenfalls dem grossen Rath anzeigen, daß wir seine Beschlüsse so spät erhalten, und ihm überlassen was er gut findet zu versügen. — Man geht zur Tagesordnung.

Lüthi von Sol. verlangt, daß auf nächsten Samstag die Discussion über die Patriotenentschädigung eröffnet werde. Muret will, daß das gleich morgen geschehe, indem die Druckschriften darüber ausgetheilt sind, und die Sache dringend ist. Ruepp und Duc wollen erst am Dienstag, und Reding stimmt Lüthi bei, indem der Aufschub eines Tages den Patrioten nichts schaden, aber der Discussion vieles nützen könne; nach einigen Debatten wird Lüthi's Antrag beschlossen.

Fornerod als Secretair will einen ans Bureau des Senats gerichteten Brief nicht anders als durch den Präsidenten öffnen lassen, er erklärt sich sehr umständlich, daß niemand zum Bureau gehöre, als der Präsident und die zwei Secretairinspektors, die auch Mitglieder der Versammlung sind. Usteri beklagt sich über die babylonische Sprachverwirrung, die der B. Fornerod in das Bureau des Senats bringen will, indem er den bisherigen Chef de Bureau nicht zum Bureau rechnen, dagegen den Präsidenten des Senats zum Chef de Bureau machen will; er möchte aber wenigstens jenem einen andern Namen geben. Fornerod findet es recht gut, daß man den bisherigen Chef de Bureau einen andern Namen gebe; er vertheidigt seine Theorie vom Bureau, über die der Senat bisdahin in grossem Irrthum geschweift habe, sehr weitläufig. — Man geht zur Tagesordnung über.

Auf Lüthi's v. Sol. Antrag soll das Decret über das Siegel des Senats dem Direktorium neuerdings zugesandt werden, um dieses Siegel endlich zu erhalten.

(Abend 6. Uhr.)
Die Sitzung wird geschlossen und nach Wiederöffnung derselben werden zwei Beschlüsse angenom-

men, von denen der erste das Direktorium bevo- mächtigt, mit dem fränkischen Kommissär Kapinat, das von ihm angebotene Anleihen unter den in der Botschaft angivenen Bedingungen abzuschliessen und anzunehmen. Die Botschaft mittheilt die Anzeige, daß Kapinat 35000 Fr. der helvetischen Regierung als Anleihen auf zwei Monate anerbietet, daß das Geld von den ersten zwei Fünfttheilen der Kontribution erhöhen und zu Unterstützung der Verwaltungskammern, für die Bedürfnisse der fränkischen Armeen verwandt werden soll.

Der zweite Beschluß ladet das Direktorium ein, den gesetzgebenden Räthen Erklärung einzusenden, über die stattfindenden Verhältnisse der helvetischen Republik in Rücksicht auf den Unterhalt der fränkischen Armeen in der Schweiz.

Grosser Rath 27. July.

Nuzet zeigt an, daß gestern im Senat angetragen worden sey, daß jedes Mitglied desselben 25 Dublonen jährlich von seiner Besoldung dem Vaterland zum Opfer bringen sollte, und daß zu diesem Ende hin ein Verzeichniß auf dem Bureau liege, wo sich jedes Mitglied zu diesem freiwilligen Opfer einschreibe; er fordert, daß auch das Gleiche beim grossen Rath geschehe. Grafenried will diesen Antrag ausschliessend für dieses Jahr und nur zu Gunsten der Armen annehmen. Tierz fordert, daß dieses Opfer bis auf 35 Dublonen erhöht werde, indem dann immer noch für jeden Monat 20 Dublonen Besoldung bleiben. Panchaud unterstützt diese Anträge und wünscht noch, daß sich die unverheirateten Repräsentanten mit 200 Dublonen Besoldung begnügen, und das übrige als Opfer darbringen möchten: er begeht, daß vom Direktorium ein Verzeichniß gesucht werde, aller durch den letzten Krieg Verunglückten, Verstümmelten und Verwaisten, um den Beitrag dieser freiwilligen Steuer, besonders zu Unterstützung von diesen anzuwenden, indem hier kein Unterschied zu machen sey, ob diese Unglücklichen ein Opfer des Zwanges oder der Verblendung gewesen sind. Huber will Nuzets Antrag ohne Bestimmung der Summe annehmen, damit die armen Repräsentanten nicht die Parade der Reichen bezahlen müssen. Nuzet stimmt Huber's Meinung bei, dessen Antrag angenommen und sogleich ein Verzeichniß verfertigt wird.

Das Vollsitzungs-Direktorium zeigt an daß in Rücksicht des in England auf Schweizergüter verhängten Sequesters, das Parlement dem König die Befugniß ertheilt habe, Ausnahmen zu machen, und daß hierauf mehrere Zahlungen selbst aus den öffentlichen Fonds geschehen seyen; es ladet daher die Gesetzgebung ein, nach den Grundsätzen der Wiedervergeltung dem Direktorium eine gleiche Befugniß zu ertheilen, und stellt zugleich die Dringlichkeit dieser Maasregel vor. Hw

ber unterstützt dieses Begehr, indem wir in guten Eigenschaften keinen Fremden nachsehen wollen, und unendlich grösseres Zutrauen in unser Direktorium setzen dürfen, als das englische Parlament in seinen König setzt. — Dieser Antrag wird sogleich angenommen.

Das Direktorium segt an, daß die Suppleanten am Kantonsgericht Luzern durch Beförderungen bis auf die Zahl von drei herabgesetzt worden seyen, und lädt zu schleuniger Berathung ein, ob die Ergänzung nicht wie die des Distriktsgerichts nach dem Gesetz vom 7. May geschehen könnte? Auf Sekretans Antrag wird hierüber eine Commission niedergesetzt, in welche geordnet werden, Carrard, Schlupp und Gysl.

Die wegen des Dorfs Fräschelz niedergesetzte Commission, schlägt vor, in den Kantonen Bern und Freiburg eine Steuer für dieses Dorf aufzunehmen zu lassen, übrigens aber dasselbe dadurch von derjenigen Unterstützung nicht auszuschliessen, welche ihm noch durch das bevorstehende Steuerreglement bestimmt werden könnte. Haas unterstützt das Gutachten und zeigt an, daß die den 14ten Juli. von den Repräsentanten zusammengetragnen 35 Dublonen dem Minister des Innern zugestellt worden seyen. Kuhn glaubt die Ausschreibung einer freiwilligen Steuer sollte eigentlich nur als Polizeisache nicht als Gesetz angesehen werden; indessen unterstützt er noch für diesmahl. Detray glaubt statt des schon so vielfältig selbst beschwerten Kantons Bern, hätte der Kanton Solothurn oder Leman zu dieser Steuer eingeladen werden sollen. Bourgois bemerkt, daß der Leman die im Dorfe Molaas abgebrannten 37 Häuser zu besteuern habe. Spengler erklärt, daß die Commission sich verpflichtet glaubte, die zu besteuernden Kantone angeben zu müssen, damit nicht wieder wie bei Ins das ganze Land besteuert werde. Wyder will, daß man diesem beschädigten Dorf auch Bauholz schenke. Haas will dem Minister des Innern auftragen, eine Brand-Assekurations-Kasse einzurichten. Das Gutachten wird angenommen, und die Frage, wegen dem zu schenkenden Holz vertaget, bis das Direktorium einen Bericht über den Zustand der in jenen Gegenden liegenden Nationalwaldungen eingeht wird. — Das Besoldungs-Gutachten kommt an die Tagesordnung: Es schlägt vor, der Verwaltungskammer ein Gebäude für ihre Sitzungen und Archive einzuräumen, und in demselben dem Oberschreiber freie Wohnung mit 75 Dublonen zu geben. Ackermann glaubt, diese Besoldung wäre zu schwach, indem die Geschäfte wichtig seien, und dadurch fähige Subjekte von dieser Stelle abgeschreckt würden: Er will 125 Dublonen bestimmen. Wyder findet in der freien Wohnung Vortheil und stimmt daher dem Gutachten bei. Nutzert sagt, ich, der ich sonst immer abzweken muß, sehe mich nun verpflichtet zu erhö-

hen: dieser Schreiber hat mehr zu thun als zwei, oder drei Administratoren zusammenzunehmen: Ich schlage daher neben der freien Wohnung 100 Dublonen vor. Michel folgt, weil sonst die Schreiber alle Notars werden würden, besonders wenn die Emolumente, welche er jedoch vermindert zu sehen hofft, noch bleibten würden. Koch sagt, wahrlich ich fange an mich zu schämen, daß wir im Anfang für uns so viel bestimmten, und jetzt im Verhältniß gar zu niedrig kommen: wenn wir den Grundsatz beibehalten wollen, daß die Leute bei ihren Stellen als ehrliche Männer leben, und sich nicht durch Nebenwege bezahlt machen sollen, so müssen wir neben der freien Wohnung 125 Dublonen bestimmen. Suter sagt: Wenn ich nicht für das Vaterland hier wäre, so würde ich kein Wort sagen, man hat einem Verwalter 150, einem Unterstaathalter 50 Dublonen bestimmt; ich mache keine Bemerkungen, man braucht nur die Summen zu nennen: ich will nach der Arbeit belohnen und nach der Würde, denn wir sind alle gleich wenn es um das Vaterland zu thun ist; ich will lieber eine Auflage für die Freiheit zahlen, als für wenig Geld unglücklich seyn. Carrard: Bei den Besoldungen der Repräsentanten war die Rede, daß man leben müsse; nun bei den Untergeordneten allein spricht man von Patriotismus, von Tugend und von den Aussichten der Angestellten: man hätte dieses bey Aulaas der Repräsentanten sagen sollen, denn wie vielmehr sollten sich nicht diese Eigenschaften hier befinden? Für 75 Dublonen werden wir keine fähigen Schreiber finden die ihre ganze Zeit den Geschäften widmen, das her stimme ich für 100 Dublonen.

(Die Fortsetzung im 101sten Stuf.)

Urau 10. Aug. Heute hat der Senat 2 Beschlüsse angenommen, von denen der eine das Direktorium auffordert, das Betragen und die Verrichtungen aller von ihm seit der Konstituirung der Republik in die verschiedenen Theile Helvetiens gesandten Kommissarien aufs strengste untersuchen zu lassen, und die die fühlbar erfunden würden, ihren durch die Konstitution bestimmten Richtern zu übergeben; — der andere fordert das Direktorium auf genaue Erkundigung einzuziehen, ob wirklich das Kantonsgericht der Linth das Todesurtheil über verschiedene Verbrecher ausgesprochen und ohne, daß solches konstitutionsgemäß durch den Obergerichtshof bestätigt worden, habe vollziehen lassen.

Wir benachrichtigen anmit E. E. Publikum, daß das gewöhnliche Donstagsblatt wegen der auf diesen Tag fallenden feierlichen Eidesbeschöörung statt Donstag am Mittwoch Nachmittag um 3 Uhr und Donnstag Nachmittag um 2 Uhr ausgegeben werden wird. Berichtshaus allhier.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Hundert und erstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Mittwoch den 13. August 1798.

Gesetzgebung.

Großer Rath 27. Juli.

(Fortsetzung.)

Huber gratulirt der Commission, daß sie es einmal getroffen hat der Versammlung fühlbar zu machen, daß die Besoldungen, Entschädigung für die Arbeit seyn müssen; das Volk wird wahrlich nicht die Besoldungen betrachten, sondern ob es gut, oder schlecht verwaltet ist. Bei den alten Regierungen sprach man nie von dem grossen Einkommen der Landvögte, ausgenommen, wenn diese schlecht regierten: er stimmt für hundert Dublonen und freie Wohnung. Dieser Antrag wird angenommen.

Für die Supleanten der Verwaltungskammer wird in dem Gutachten vorgeschlagen: Eine halbe Dublone täglich für die Zeit ihrer Funktion; in Krankheitsfall fällt die Besoldung auf den Staat, sonst aber auf den Administrator in dessen Stelle der Supleant treten muß. Huber glaubt, da die Besoldung der Verwalter selbst auf 150 Dublonen herabgesetzt wurde, so müsse auch diese Besoldung vermindert werden. Wyder glaubt, den Supleanten müssen auch Reisekosten bezahlt werden. Zugleich fordert er Zurücknahme des Besoldungsabschlusses der Administratoren. Haas folgt Wyder in ganz, und will auch den Beschluß über die Besoldung der Unterstatthalter zurücknehmen. Kuhn wünscht zu Bestimmung seiner Meinung, daß zuerst über die vorgeschlagenen Dekretsschritte erkannt werde; und da bis jetzt an den meisten Orten die Supleanten neben den Verwaltern arbeiten, so glaubt er, können diese nicht im Fall seyn ihre Besoldungen ihren Supleanten zu geben; er glaubt, man könnte diese Besoldung auf 60 Bayen täglich bestimmen. Schlimpf unterstützt Kuhn, besonders auch weil im Kanton Sennis der Abt von St. Gallen und die übrigen alten Regierungen die Geschäfte so verwirkt hinterliessen, daß Verwalter und Supleanten hinlänglich damit beschäftigt sind. Huber findet in der Konstitution die Fälle nicht angegeben in denen die Supleanten mit den Verwaltern arbeiten sollen. Lüscher verlangt Vertagung bis die

früheren Beschlüsse vom Senat angenommen seyen. Lacoste will den Verwaltungskammern nicht erlauben, nach Willkür Supleanten zu halten. Endlich wird bestimmt: 1.) Die Supleanten der Verwaltungskammer sollen 60 Bayen Taggeld haben. 2.) Wenn der Verwalter krank ist, so wird dieses Taggeld vom Staat, sonst aber vom Verwalter selbst bezahlt, an dessen Stelle der Supleant trittet. 3. Wird ein Verwalter ins gesetzgebende Corps befördert, so bezieht der Supleant der an dessen Stelle tritt seine ganze Besoldung. 4.) Ist der Supleant zwei bis vier Stunden vom Hauptort entfernt, so bezieht er für die Hin- und Herreise ein Taggeld. 5.) Ist er vier bis acht Stunden entfernt, so bezieht er für Hin- und Herreise zwei Taggelder u. s. w. von vier zu vier Stunden.

In Rücksicht der übrigen Schreiber der Verwaltungskammer tragt Huber darauf an, das Directoriun einzuladen über die Bureau der verschiedenen Verwaltungskammern Bericht einzuziehen. Dieser Antrag wird angenommen. Kuhn bemerkt daß seit mehreren Tagen die Versammlung wenig zahlreich ist, da doch die erste Pflicht der Volksrepräsentanten ist, den Versammlungen beizuhören; begeht, daß von Zeit zu Zeit ein Namensaufruf gehalten und die anwesenden Mitglieder verzeichnet werden: Huber folgt und will, daß der Namensaufruf am Ende einer Sitzung vorgenommen werde: angenommen.

Die Versammlung schließt die Sitzung und nach Wiedereröffnung derselben wird sie aufgehoben.

(Abends 4 Uhr.)

Andreas Graber aus dem Kanton Bern, ehemaliger Marketenter auf der Festung Arburg, stellt vor, daß er auf Befehl des gewesenen Commissairs Hartmann, für 2 Compagnien Bernertruppen das Fleisch liefern müsse, wofür er noch 230 Kronen zu fordern hat, da er nun von seinen Gläubigern getrieben wird, so bittet er um Bezahlung der Rechnung, oder um Einstellung dieses Rechtsstreites. Nach kurzer Berathung geht man zur Tagesordnung, weil einerseits die Gesetzgeber keinen Gläubiger zur Geduld anweisen können, und anderseits alle rechtmäßigen

Schulden der vorigen Regierungen mit ihrem Staatsvermögen von der neuen Republik übernommen wurden, und sich also der Bittsteller darüber an das Direktorium zu wenden hat.

Die Gemeinde Norbas im Kanton Zürich bittet mit den jenseits der Lobs liegenden Dörfern Freienstein und Teufen in einem Distrikt, wie bisher unter gleichen Gerichten vereinigt zu bleiben und dem Distrikt Bassersdorf zuzugehören. Akermann findet dieses Begehren billig und wünscht, daß die Sache der Zürcherischen Eintheilungscommission zugewiesen werde; nach einigen andern kurzen Bemerkungen wird der Gegenstand der allgemeinen Eintheilungscommission zugewiesen.

Der Unterstathalter von Münster, Kantons Luzern, übersendet eine Bittschrift mit einem Verzeichnis der von dem dortigen Stift jährlich an die Armen ausgezogenen Allmosen, welche um Beibehaltung des Stifts, oder um angemessne Entschädigung an die Armen bittet. Kuhn sagt, bei Anfang der Verlelung der Bittschrift däurten mich diese Armen; am Ende aber sah ich ein, daß es nur an Arbeitsanstalten für die Armen fehlt; daher wäre es wünschbar, daß die Ausgaben der Chorherren für eine Arbeitsanstalt verwendet würden, da wir aber für einmal hier noch keine Bestimmungen treffen können und der Minister des Innern mit diesem Gegenstand beschäftigt ist, so fodere ich Tagesordnung. Angenommen.

Einige Bürger von Murten bitten um Bewilligung einer Steuer in den Kantonen Leman, Bern und Freiburg wegen einem erlittenen Brand, dessen Schaden auf 6000 Kronen geschätzt wird. Kuhn bemerkt, daß die Bescheidenheit dieses Begehrens in 3 Kantonen Steuer zu sammeln nicht groß sey; da aber dieser Gegenstand als eine Polizeisache nicht hier gehabt, so sollte sie an das Direktorium gewiesen werden. Angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Vorstellung von Seite des obersten Gerichtshofes, welcher dem 12. J. der Konstitution gemäß, den gleichen jährlichen Gehalt wie die gesetzgebenden Räthe begehrte. Auf Hubers Antrag, der diese Vorstellung unzeitig und unnütz findet, geht man zur Tagesordnung.

Das Kantonsgericht von Bern zeigt an, daß es dem unehelich geborenen Christen Wyss von Biglen, die Legitimation ertheilt, welche aber der Unterstathalter von Bern nicht habe unterzeichnen wollen, weil diese Sache der Gesetzgebung zukomme: es wünscht zu Ertheilung der Legitimationen bevollmächtigt zu werden. Wyder will diesen Gegenstand an eine Commission weisen. Secretan begeht Tagesordnung, weil Legitimationsertheilung ein Souverainitätsrecht sey. Kuhn kann nicht der Tagesordnung folgen, weil auf diese Einfrage eine bestimmte Antwort ertheilt werden soll; er verlangt daher, daß man

erkläre, in dieses Begehr nicht einwilligen zu können. Kuhn's Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Hasle bei Burgdorf begeht eine Anstalt zum Salzverkauf in ihrem Ort selbst, um den Weg nach Burgdorf zu Aufkauf dieses Bedürfnisses ersparen zu können. Auf Chorins Antrag wird diese Bittschrift als das Finanzwesen angehend, dem Direktorium zugesandt.

Sam. Cherbins von Peterlingen begeht Entschädigung von B. Erlach, Schultheiss in Burgdorf, der wegen eines ihm gestohlenen Pferdes ihm nicht Gerechtigkeit verschafft habe. Man geht ohne weiters über dieses Begehren zu Tagesordnung.

Das Kantonsgericht von Zürich stellt vor, wie empfindlich ihm das Dekret vom 17. Jan. gewesen, worin eine von ihm niedergesetzte Commission, um über gegenrevolutionäre Vergehen, geheime Nachforschungen zu veranstalten, als constitutionswidrig und für die öffentliche Sicherheit gefährlich, erklärt worden sey; es beruft sich auf den Justizminister um zu beweisen, daß nie ein Revolutionstribunal niedergesetzt worden sey. Kuhn erinnert sich nicht mehr ganz der Umstände, die jenes Dekret veranlaßten, und glaubt die Sache müsse durch eine Commission näher untersucht werden. Angenommen und in die Commission geordnet: Secretan, Fierz und Daller.

Eine Bittschrift der Gemeinde Uzenstorf enthält Klagen über aristokratische Gläubiger, die ihren Gemeindsgenossen Kapitalien, welche doch richtig verziert wurden und wofür sie vierfache Versicherung haben, abkünden, um den Landmann zu drücken und seine Güter um geringen Preis an sich ziehen zu können: sie bittet also um Einstellung des Rechtsstreites. Cartier findet zwar in dieser Bittschrift hier und da etwas starke Ausdrücke, wünscht aber doch diesen bedrängten Leuten Zeit zu gestatten, um ihre Zahlungen zu leisten und fodert daher Verweisung an die über ähnliche Gegenstände niedergesetzte Commission. Klichmann folgt. Michel ebenfalls und bittet um Beschleunigung des Commissionalgutachtens. Angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von Hs. Schweb von Kellnach, welcher mit einigen Mithilhabern an einem Zehenden gegen die Abschaffung desselben Vorstellungen macht. Auf Hubers Antrag geht man zur Tagesordnung.

Senat 27. July.

Usteri: Morgen, B. Repräsentanten, sind es 14 Tage, seit wir den festlichen Tag gefeiert haben, von welchem alle Jahrhunderte, die Freiheit der Franken Nation, die Wiedergeburt Europa's und die Epoche eines wesentlichen Fortschrittes in der Ausbildung und Ver Vollkommenung des Menschengeschlechts zählen werden.

Er ragt glorreich herbor unter allen Festtagen der Freiheit, der 14te Julius — der Tag an welchem zuerst, 24 Millionen Brüder, den Bund der Freiheit und Menschenwürde geschworen haben — Mit dem Bunde wächst auch des Tages Ruhm. Millionen treten jährlich dem Bunde bei, und einst wird — daß für bürger der göttliche Funke in uns, durch welchen wir wissen was Tugend ist und was Freiheit — einst wird ein besser gewordnes Geschlecht, über den ganzen Erdboden den Tag des Erwachens — an welchem ein edles Volk die Sklavenketten von vierzehn Jahrhunderten brach — festlich begehen.

Allein, B. Repräsentanten, wir würden ihn nicht gefeiert haben, jenen Tag — hätte der, dessen Andenken wir heute feiern, nicht die Höllenrotte zerrichtet, die unter der Larve und mit den Worten der Freiheit, die Scharen aller Bösewichter und aller Thoren anführte, — um, wenn es möglich gewesen wäre, die Freiheit auf immer zu morden.

O neunter Thermidor, du Liebling der Menschheit — Ehre sey dir! Auch dein Ruhm wird ewig dauern! Du hast aller Despotismus Scheuslichsten, du hast der Freiheit gefährlichste Feinde besiegt; du bist der grosse Nächter des Heiligsten was die Menschheit hat, geworden.

B. Repräsentanten — Heute vor vier Jahren, erschien der rettende Tag, an welchem jene Combination aller Laster und aller Verbrechen, die man révolutionnaire Regierung nannte, ihr Ende erreicht hat.

O Franken, edles Volk, für jede Tugend und jede Größe geschaffen — mit Gefühlen der Wehmuth erinnern sich heute — die durch dich erschaffnen Republiken — des unnenbaren Joches, welches 14 Monate durch deinen Nacken drückte. Dankbare Rührung erfüllt unsere Herzen; denn nicht für dich allein hast du gelitten; du hast für die Sache der Freiheit, du hast für uns alle gelitten. Nie können sie wiederkehren jene Tage des Schreckens und der Trauer, die du, der Republiken erste, für die andern alle erduldet hast.

Der neunte Thermidor hat die Freiheit auf immer wieder in die schwesterliche Arme der Tugend, der Güte, der Gerechtigkeit zurückgeführt.

Wir haben, B. Repräsentanten, am 14 Julius, Hass der Anarchie und der Aristokratie geschworen. — Heute, am neunten Thermidor, laßt uns in unsern Herzen Hass schwören, jeder Freiheitsheuchelei; Hass jeder Gewalt und Willküre, die sich mit der Larve der Freiheit und Gleichheit decken will. Laßt uns schwören, im Dienste der Freiheit, dieser Mutter jeder erhabnen Tugend und jeder sanften Empfindung, — als ihre würdige Söhne zu leben und zu sterben. (Lebhaftes Beifallklatschen).

Lüthi v. Sol. verlangt, die Rede Usteri's soll im amtlichen Tagblatte abgedruckt, und derselben bei-

gesfügt werden, daß der ganze Senat den vorgeschlagenen Eid des Hasses gegen alle Freiheitsheuchelei durch allgemeinen Beifallruf geleistet habe; dann ein Eid lasse sich durch jede erste Herzensaßierung leisten. Horn erod giebt Usteri's Rede und Lüthi's Antrag seinen Beifall; wie könnte er den Tag nicht feiern, der ihm selbst und seiner Familie das Leben rettete. Alle Freunde der Freiheit müssen ihre Wünsche vereinigen, daß nie eine ähnliche Tyrannie wiederkomme. Muret: Von ganzem Herzen vereine ich mich mit Usteri, um den 9ten Thermidor zu feiern; aber vergessen wir nicht, daß die Feinde der Freiheit und alle Aristokraten, in der Folge diesen erst so heilsamen Tag, schrecklich missbrauchten. So wie wir diesen Augenblick Hass dem Terrorismus geschworen haben, so laßt uns nun auch Hass schwören der Aristokratie und vorzüglich dem Föderalismus, diesem eigentlich gefährlichen Feind unserer Freiheit. Gleich entfernt vom Terrorismus wie vom Aristokratismus und Föderalismus sollen wir seyn; dies ist die Stimmung, welche die fränkische Republik von uns erwartet; ich verlange, daß in dem Protokolle aufgezeichnet werde, die Versammlung habe auch dem Föderalismus und Aristokratismus Hass geschworen. Angenommen.

Der Präsident Augustini zeigt an, daß seine gegenwärtige Führung noch vermehrt werde durch einen ruhmvürdigen Brief, welchen er vom Senator Zulauf erhalten, der sich mit 200 Louisdor jährlichen Gehalte genügen will. Meyer v. Arau schätzt diese Uneigennützigkeit billigermassen, und wünscht, daß sie viele Nachfolger finde, aber nicht auf diese Weise. Wenn er bedenkt, wie vielen Mitgliedern der Räthe ihr Gehalt keineswegs Ersatz für alles was sie aufzopfern müssen, ist, so wünscht er sehr, daß die, welche Zulauf nachahmen wollen, solches auf eine Weise thun, daß man es nur, indem der Staat am Ende des Jahres weniger ausgegeben hat, innen wird; damit auch kein Schatten von Mangel an Patriotismus auf irgend ein Mitglied das seines ganzen Gehalts bedarf, fallen könne. Jäslin rühmt Zulaufs edles Herz, und pflichtet übrigens Meyers bei. Genhard lobt Meyers Absicht sehr, kann aber dennoch nicht seiner Meinung seyn. Solches Eicht muß man öffentlich leuchten lassen; es gereicht dem Vaterland zu Ehre und Ruhm; demungeachtet wünscht er den geschildrigen Schluss zu ändern, und die Namen derer welche 25 Louisdor ihres Gehalts abgeben wollen, nicht ins Bulletin ein rücken zu lassen. Läflehere wundert sich keineswegs, wenn an einem Tage wie der heutige ist, man sich von patriotischen Gefühlen ganz leiten läßt: Allein so rein die Beweggründe auch heute seyn mögen, so tadelnswert könnten sie ein andermal werden, und was wir thun ist durchaus constitutionswidrig, und kann unter andern Umständen die Anarchie kräftigst unterstützen. Niemand ist mehr wie er zu Aufopferungen geneigt; er wünscht daß der Senat 50 Louis-

vor von seinem Gehalt abbreche, aber, daß dies durch ein ordentliches Decret der Gesetzgebung geschehe, und daß man dann dabei bleibe; den gestrigen Schluß des Senats will er zurücknehmen. Mur et sagt, er habe zwar gestern, um desto eher zur Nachfolge zu reihen, die Einrückung der Namen ins officielle Blatt verlangt; bei sorgfältiger Ueberlegung finde er es aber unthunlich, und verlange die Rücknahme des Schlusses; über La flechere's Antrag will er zur Tagesordnung gehen; 25. Louisdors könne er nicht missen, aber wohl Bay glaubt, das edle Benehmen und die Stimmung des Senats, so wie der Antrag La flechere's, müssen bald dem grossen Rath bekannt werden; er wird ohne Zweifel dadurch bewogen werden, seinen Beschuß über unsre Besoldung zurückzunehmen, und denselben auf eine der Staatscasse angemessene Weise abzufassen. — Man nimmt hierauf den gestrigen Beschuß wegen Einrückung der Namen ins Protokoll zurück, und geht zur Tagesordnung über.

Der Beschuß welcher den Gehalt der Direktoren, außer freier Wohnung, auf 800 Louisdor bestimmt, wird zum zweitenmal verlesen. Hornerod verlangt ihn an eine Commission zu weisen; er glaubt, man könne ihn füglich um 100 Louisdor vermindern. Zäslin stimmt auch für die Commission; überhaupt würde er lieber die Gehalte in Geld vermehren, als freye Wohnung geben; in Rücksicht auf diese, komme es darauf an, ob die Regierung sich an einem Dete befindet, wo so viele disponibile Wohnungen sind. Devey will, in Rücksicht auf die grossen und wichtigen Geschäfte des Direktoriums, und die damit verbundenen Ausgaben, den Beschuß annehmen. Genhard verwirft ihn; die Wohnungen würden der Nation zu beschwerlich fallen, und der Gehalt könne füglich um 100 Louisdor vermindert werden. Duc verlangt eine Commission von 7 Mitgliedern. Stapfer spricht für die Resolution; wenn man abbrechen wolle, so soll man mit unserm Gehalt anfangen. Reding verwirft den Beschuß aus dem von Zäslin angeführten Grund; überhaupt aber findet er alle diese Besoldungen zu stark; es sieht aus als wollte man absichtlich Luxus in die junge Republik einführen, die doch nur allein durch Tugend und Sparsamkeit wird bestehen können; solche hohe Besoldungen machen uns beim Volke zum Gegenstand des Hasses und der Verachtung; er hofft, der grosse Rath werde dies auch einsehen, und andere Vorschläge machen; wäre das nicht, so würde dann jeder von uns zu freiwilligen Opfern bereit seyn. La flechere ist ebensfalls für die Verwerfung; unsre Constitution kann unmöglich in gehörigen Gang kommen, wenn wir starke Auflagen auf das Volk legen; die Menge von Stellen mit den grossen Gehalten würden dies aber unvermeidlich machen. Mur et bemerkt zuerst, daß er nicht die Meinung gewisser Personen theile, die er sagen hörte: man müsse wohl den Gehalt der Gesetzgeber ohne an-

ders verringern, weil den Direktoren nur 800 Louisdor geordnet werden; ein Unterschied, das gebe er gerne zu, soll seyn; aber keineswegs ein sehr beträchtlicher, sonst würde man der grossen Gewalt, die das Direktorium bereits hat, noch jene beifügen, welche Reichthum gewährt. Alle Authoritäten unsrer Republik sollen gleiche Einfachheit der Sitten beobachten; alle sollen zu leben haben, wie der Wohlstand es erheischt, aber mehr nicht. Die vorgeschlagne Summe findet er noch sehr stark, doch würde er zur Annahme stimmen, wenn man nicht bisher ähnliche Resolutionen zuerst an Commissionen gewiesen hätte. Sie wird hierauf einer aus den B. Dolder, La flechere, Reding, Carlen und Burkard bestehenden Commission übergeben.

Der gleichen Commission wird, auf Lüthi's v. Sol. Antrag, der Beschuß übergeben, der den Ministern außer freier Wohnung einen Gehalt von 400, denen der auswärtigen Angelegenheiten aber, von 600 Louisdor bestimmt.

Der Beschuß der den Regierungsstatthaltern außer freier Wohnung 250 Louisdor Gehalt bestimmt, wird verlesen. Lüthi v. Sol. will ihn verwirfen; es sey nicht blos unbillig, sondern selbst constitutionswidrig, daß Regierungsstatthalter von Cantonen die nur vier, und von solchen die 15 Distrakte haben, gleiche Bezahlung erhalten sollen; auch feunen wir noch die Kosten des Secretariats der Regierungsstatthalter nicht. Mur et will annehmen, oder an eine Commission weisen; gleiche Grösse der Cantone wäre freilich sehr wünschbar, aber ungleiche Besoldungen der Statthalter seyen unthunlich. Hornerod stimmt Lüthi bei, Arbeiten und Ausgaben seyen ungleich, also erfodere schon die Constitution, daß auch die Gehalte ungleich seyen. Zäslin ist für gleiche Gehalte, will aber den Beschuß an eine Commission weisen. Duc eben so. Ruepp verwirft ihn; er will man soll mit allen Besoldungsbestimmungen einhalten, bis auch die der Gesetzgeber neu bestimmt seyn werden, wozu, wie er glaubt, der grosse Rath den Vorschlag machen wird. Barras will die Sache vertagen, bis uns die Secretariate der Statthalter bekannt sind. Der Beschuß wird an eine aus den B. Zäslin, Ruepp, Barras und Brunner bestehende Commission gewiesen.

Der Beschuß der dem Generalsecretair des Direktoriums außer der Wohnung ein Gehalt von 250 Louisdor bestimmt, wird der über den Gehalt des Direktoriums niedergesetzten Commission zugewiesen.

Mur et verlangt, daß diese beiden Commissionen am Montag berichten sollen. Stapfer will ihnen zehn Tage Zeit geben; wer Geld bedarf kann indess auf Rechnung empfangen. Man beschließt sie soll in acht Tagen berichten.

Die Fortsetzung im zweiten Stüd.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und zweites Stück.

Gesetzgebung.

Senat 27 Juli.

(Fortsetzung.)

Eine Botschaft des Direktoriums, welche anzeigt, daß in England Schulden an helvetische Bürger, auch einige Zinsen aus öffentlichen Fonds auf besondere Erlaubniß des Staatssecretairs, in Folge einer Parlamentssache vom 6ten May bezahlt werden, und anfragt, ob es nicht in Folge der Grundsätze der Reciprocity schillich wäre, das Volkziehungsdirektorium zu bevollmächtigen, ähnliche Ausnahmen für englische Gläubiger zu machen? — und der Schluß der grossen Raths, der diese Bevollmächtigung enthält, werden verlesen. Fornerod findet nichts natürlicher, als gegenseitig gleiche Behandlung zwischen Nationen; wir sollten, wenn es möglich, mit der ganzen Welt in solcher stehen. Die Commission über englische Gelder habe mit der größten Sorgfalt Erfundigungen eingezogen, und allerdings in Erfahrung gebracht, daß auf Specialbewilligung des Königs, englische Schulden, auch Interessen der Bank, an Helvetier bezahlt werden; allein das sey etwas sehr precaires, und ehe man den Beschluß des grossen Raths annehmen könne, müsse die Sache wohl überlegt werden; man soll also den Beschluß an die schon bestehende Commission weisen, und diese durch ein einsichtsvolles Mitglied, an die Stelle des B. Ochs, der sich darin befand, verstärken. Jäslin stimmt für die Verweisung an eine Commission, die bald berichten soll. Laiflechere ebenfalls; die königlichen Bewilligungen in England seyen höchst willfährlich; die Personen an welche sie geschehen, müssen sich unter andern in der Revolut. nicht gezeigt, keine Güter in Frankreich haben u. s. w. Duc ist gleicher Meinung; es komme besonders auch darauf an, zu wissen, ob Frankreich auf keine Weise durch unsre Bewilligung beleidigt werde; denn alle Feinde Frankreichs müssen auch die unsern seyn. Meyer v. Artau stimmt für die Commission. Bay: Alle gemachten klugen Bemerkungen, führen ihn weder zur Vertheidigung noch zur Verwerfung; es sey hinlänglich, wann die Commission die Nachrichten, welche sie hat, dem Direktorium mittheilt; alsdann wird dieses gewiß mit aller Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen, und das Interesse der Nation nicht in Gefahr setzen; er will also annehmen. Fornerod versichert, der Senat wisse noch lange nicht alles, und es würde sehr gefährlich seyn, ißt schon den Schluß anzunehmen. Er wird hierauf an die Commission gewiesen.

Eine Petition des B. Raymond in Namen der verfolgten lemanischen Patrioten, ladet zur An-

nahme des Beschlusses über die Patriotenentschädigung ein; sie wird von einer Menge Rechnungen begleitet, nach welchen die gesammten Entschädigungsforderungen der lemanischen Patrioten sich auf 216,042 Schweizerfranken belaufen.

Grosser Rath, 28. July.

Das Direktorium theilt den gesetzgebenden Räthen die Anzeige mit, daß Dr. Lüthard von Bern, der zuerst in das Cantonsgericht gewählt wurde, nachher, als die Wahlversammlung zu Besetzung der Distriktsgerichte wieder vereinigt war, an die Stelle des in das Direktorium beförderten Senators Bay, in den Senat gewählt, und seine Stelle im Cantonsgericht durch Hartmann von Wydau besetzt worden sey: da nun späterhin ein Gesetz bekannt gemacht wurde, daß keine erledigten Stellen in den gesetzgebenden Räthen wieder ergänzt werden sollen, so weiß nun Lüthard nicht, welche Stelle er eigentlich einnehmen soll und fragt um Auskunft hierüber. Huber findet den Entscheid leicht: die Wahlversammlung war legal versammelt, das Gesetz wider Ergänzung der erledigten Stellen wurde erst 14 Tag später ausgegeben, also kann es auf die Beförderung Lüthards in den Senat nicht rückwirkende Kraft haben, Lüthards und Hartmanns Erwählungen sind gültig, und das Vaterland wird an Lüthard einen vorzüglichen Gesetzgeber erhalten: man wende mir nicht ein, Bay sey nun wieder in den Senat zurückgetreten, also seine Stelle nicht mehr ledig, denn er sitzt jetzt als Expediteur im Senat. Zimmerman betrachtet das Gesetz wider die Ergänzung als eine bloße Erläuterung der Constitution, und glaubt, da die Wahlversammlung durch kein Gesetz zu diesen neuen Wahlen berechtigt war, so seyen dieselben illegal: außerdem könne nicht schon im ersten Jahr ein Kanton mehr Mitglieder in der Gesetzgebung haben als die andern Cantone; also so sehr Et auch Lüthard schäzt, begeht er doch, daß derselbe im Cantonsgericht bleibe, und Hartmann in seinen vorigen Stand zurücktrete. Trösch erinnert an die zu stark besetzten Verwaltungskammern und daß die zu viel gewählten Mitglieder zurücktreten müßten, daher glaubt er müsse auch hier das gleiche statt haben. Capani folgt Zimmerman. Graf bemerkt, daß die im Canton Sennis überzählige gemachten Wahlen auch cassirt würden, und daß Ochs im Senat auch nicht ersezt werde, daher folgt er Zimmerman. Wyd er folgt. Deloës sagt, wenn eine Wahlversammlung legal versammelt ist, so stellt sie den Souverain vor; da sie also Lüthard gewählt hat, so war es Wille des

Volks, und wir können die Wahl nicht aufheben: aus Achtung für das Volk und der Constitution wegen muß Lüthard angenommen werden. Huber kann nicht begreifen warum man jetzt so schwierig seyn will, da doch beinahe allenthalben Unrichtigkeiten vorfielen, welche man, des ersten Erwählungsjahrs wegen überfah: man bedenke sich doch wohl, ehe man die Operationen einer Wahlversammlung cassirt, und ehe man nun auf einmal dem Gesetz der Richtvervollständigung der Volksrepräsentanten rückwirkende Kraft giebt: ich sehe es als eine Ungerechtigkeit an, wenn die Wahl nicht angenommen wird. Suter sagt, es kann hier nicht die Frage seyn von Talenten, denn sonst wäre kein würdigerer Repräsentant als Lüthard: aber auch neben diesem muß ich Huber bestimmen. Wenn Zimmerman sagt, es sey sonderbar, daß wir schon im ersten Jahr von einem Canon 5 Senatoren haben, so sage ich es sey eben so sonderbar, daß wir in den ersten 3 Monaten einen Expresidenten haben. Carrard sagt, ich würde schliessen wie Suter wenn ich nur die vorzüglichsten Eigenschaften dieses Bürgers betrachten würde; aber ich denke wie Zimmerman, und Lüthard denkt selbst so, denn er fragt nur ob er Mitglied des Cantonsgerichts sey: der 44. §. der Constitution bestimmt das Herbstaquis noctium zur Wiederergänzung der Gesetzgebung. Die Wahlversammlung war freilich legal, allein ihre Gesetzgeberwahlen waren schon lange vollendet, und sie war für ganz andere Wahlen bestimmt: als die Wahlversammlung von Solothurn ihre Distriktsrichter wählte, war Oberlin auch schon Direktor, und die Oberrichterstelle vacant, und doch getraute sie sich nicht ohne Erlaubniß eine neue Wahl vorzunehmen, ich stimme für Zimmerman. Michel stimmt aus Achtung fürs Volks, welches Lüthard gerne an dieser Stelle sähe, für Huber. Bourgois kann nicht begreifen, wie man diese Wahl für legal ansehen könne, da doch die Zusammenberufung zugleich die Bestimmung der Versammlung enthielt, in der keine Rede von Ergänzung der Senatorstelle war. Kuhn sagt: „Wenn ich sage, daß Lüthard mein bester Freund ist, so könnte man glauben, ich spreche aus Parteilichkeit, aber wenn ich versichere, daß ich gegen seine Wünsche stimme, so wird man doch vom Gegentheil überzeugt seyn: ich schließe wie Huber und zwar aus gleichen Gründen. Wir haben nur zu wenig solche Männer unter uns! Man sagt die Wahl war nicht constitutionell, aber die Wahlversammlung war nur aufgeschoben, und behielt also immer ihre Rechte, die Wahlen zu vollenden. Selbst bei dem angebrachten Beispiel von Solothurn gieng man von dem Grundsatz aus, daß eine Wahlversammlung während sie noch versammelt ist, alle Stellen besetzen könne, und der Senator ist eine eben so wichtige Stelle als der Oberrichter, den wir zu ergänzen erlaubten. Man sagt Lüthard sehe sich selbst nicht als Senator

an: ich sehe nichts davon; er wünscht bloß es nicht zu seyn. Da Bay nur als Expresident da ist, also für ganz Helvetien, nicht für Bern, so hat der Kanton Bern auch mit Lüthard nicht zu viel Senatoren: auch zu Appenzell giengen die Wahlen in 2 Zeitpunkten vor sich: ich schließe also wie Huber. Secretan sieht die Sache durch die Constitution selbst für so entschieden an, daß er nicht begreift warum man sich so lange darüber aufhalte. Der 41. §. der Constitution sagt „der Senat werde in den ungeraden Jahren erwählt:“ entweder muß die Constitution ausgebütt oder zerrissen werden. Jenes Gesetz vom 12. May war nur eine Erklärung der Constitution, und also entsteht durch Anwendung desselben auf diesen Fall keine Zurückwirkung. Mit dem Solothurnischen Oberrichter war der Fall anders: Diese, weil sie einzeln sind, können nicht unter der Zahl bleiben, hingegen ist der Senat zahlreich genug, um einiger Mitglieder entbehren zu können: Bay mag nun als Senator oder als Expresident im Senat sitzen, so ist er doch darin! Basel und Luzern haben ja auch die vancaten Stellen nicht ergänzt: der Aermuth des Staates wegen, wäre zu wünschen, daß weniger Mitglieder im Senat wären. Auch ich bin Lüthards Freund, aber ich folge der Constitution. Es wird erscheinen, daß Lüthard an seiner Stelle im Cantonsgericht bleiben, und der an seiner Statt erwählte Hartmann in seine vorige Stelle zurücktreten soll. Eine Bothschaft des Direktoriums theilt die Wahlen der Wahlversammlung von Bellinz mit, welche mit Beifall aufgenommen werden. Dieser Bothschaft ist eine Anzeige des Statthalters beigefügt, deren zufolge ein Senator, ein Oberrichter und ein Cantonsrichter ihre Ernennungen nicht annehmen wollen. Graf glaubt, die Wahlversammlung habe kein Recht die Bürger zu einem Amt zu zwingen, er fordert daher, daß die Wahlversammlung ihre Wahlen ergänze. Billeter glaubt, es sey nicht entschieden, ob eine solche Ernennung ausgeschlagen werden könne: er begehrte daher eine Commission. Deloës glaubt nur die Wahlversammlung könne eine solche Entlassung gestatten, daher fordert er Lagesordnung. Lacoste glaubt, wer durch das Volk gewählt werde, könne das Amt nicht ausschlagen: und legalisch selbst ward ja entschieden, daß wir kein Entlassungsrecht haben: Zudem sind ihre angegebenen Gründe unwichtig und nur haussachen: wahrscheinlich wird die Reise und die Lustveränderung den Weibern und Männern recht gut zuschlagen. Fässler folgt der Lagesordnung. Wyder folgt ebenfalls. Arderwerth will die Sache an die schon vorhandne Commission senden, weil auch im Thurgau und einigen andern Cantonen Glieder sind, die nicht erscheinen wollen: ihm scheint die Entlassungsbegehren müssen an die Wahlversammlungen zurückgesandt werden. Secretan will, daß man die Fälle wohl unterscheide

de: der welcher gewählt wird und nicht annehmen will, kann nicht gezwungen werden; die Constitution sagt nichts davon und die Wahl ist unnütz. Nunnt aber einer die Stelle an, so ist er verpflichtet die bestimmte Zeit durch das Volk zu repräsentieren. Zimmerman folgt Secretan. Egler sagt, bei uns hat man jeden gewählten Bürger gefragt, ob er die Stelle annehmen wolle; ich stimme für Secretan. Huber will nur den jetzigen dringenden Fall ansehen, und sogleich wie Secretan entscheiden, weil keiner zu irgend etwas gezwungen werden, und also die Wahlversammlung die Wahlen ergänzen kann. Nutzert findet die Sache nicht zweifelhaft: ja das Volk ist Oberherr! aber auch ich bin freil nicht Sciasbel! weil auch ich ein Theil dieses Oberherren ausmache und also nicht wider meinen Willen zu einem Amt gezwungen werden kann: durch eine Commission würde nur die Sache aufgezogen: ich stimme also Secretan bei. Carmintran glaubt dem 14. J. der Constitution zufolge sei jeder Bürger sich dem Vaterlande schuldig, folglich verpflichtet den Willen des Volks zu erfüllen: wenn man antworten will, so überseende man diesen 14. J. der Constitution als Antwort. Kuhn glaubt, dem Freiheitsgesetz zufolge könne kein Bürger zu einem Amt gezwungen werden, eben so wenig als ein solches beizubehalten, wenn er sich dazu unsfähig fühlt. Eine 2te Frage ist: was will man der Wahlversammlung antworten? dem Anschein nach nicht nach unserem eben angewandten Grundsatz. Unterwerth will die Entlassung nun auch sogleich gestatten und der Wahlversammlung erlauben, in sofern sie noch vereinigt ist, die Wahlen zu ergänzen, indem dieser Fall von dem mit Lüthard verschiedenen sei. Wyder stimmt Hubern bei: eben so auch Fierz, der die Freiheit des Menschen für unveräußerlich hält und also jeden gewählten seines Amtes nach Belieben entlassen will. Haas begreift nicht wie man sich so lange aufhalten kann, da man doch schon mehrere ähnliche Beispiele habe. Es geht mit der Constitution wie mit der Bibel, man kann sie, wenn man Bruchstücke aushebt, auslegen wie man will: es heißt auch in dem gleichen 14. J. der Bürger ist sich seiner Familie schuldig, und ich denke die Freiheit über uns selbst sei die größte Wohlthat der Revolution. Endlich wird erkannt, daß die Wahl dieser 3 Bürger als unnütz angesehen und die Wahlversammlung, in so fern sie noch nicht wirklich aufgehen ist, die Stellen wieder ergänzen könne.

(Die Fortsetzung im 103ten Stück.)

Anrede an das Volk, bei Ablegung des Bürgeredes.

Bon den Stathaltern, Unterstathaltern, Agenten u. s. w. zu halten.

Bürger!

Ihr seyd versammelt, dem Vaterlande eure Liebe, der vaterländischen Verfassung eure Treue, eueren

Mitbürgern eure Liebe durch den Bürgereid zu versprechen. Durch das Versprechen dieses Tages werden wir Brüder, und machen mit dem ganzen schweizerischen Volke nur eine Familie aus.

Wir waren bisher in kleine Staaten und Völkerstaaten getheilt, deren jeder seine Vorurtheile, seine Sitten, seine Gebräuche hatte; wir waren uns also fremd durch die Verschiedenheit unserer Gesinnungen.

Die schweizerische Nation, in ihrer vielfältigen Zertrennung, war schwach gegen äußere Feinde, und unsfähig ihr Wohl im Innern durch hinreichende Ansstaten zu befördern; aber kraftvoll war der einzelne Schweizer, durch seinen biedern Sinn, durch seine Vaterlandsliebe, durch die Stärke seines Arms, und durch seine unermüdete Arbeitsamkeit. Was aus dem schweizerischen Volke werden könnte, ahndeten die Freunde der Menschheit, und wünschten die Vereinigung seiner Kraft und seiner Thätigkeit durch eine gesmeinschaftliche Verfassung.

Zu dieser Verfassung schwören wir heute den Bürgereid; sie soll aus uns machen was wir wenden können, durch freie Ausbildung unserer Kräfte und Fähigkeiten, und durch freien Genuss unserer Rechte.

Wir sind nun frei geworden; denn niemand ist über uns, als Gott, unsere Pflicht, und das Gesetz, das unsere Stellvertreter in unserem Namen verfassen.

Wir sind frei, denn wir können künftig unter dem Schutz der Gesetze jede Berufssart wählen, die unseren Fähigkeiten und Kräften am angemessensten ist: jede Aussicht ist uns offen, indem das Gesetz nur den Verdiensten, und das Volk seinen Freunden einen Vorzug geben kann.

Wir sind nun in ganz Helvetien zu Hause; an allen gemeinnützlichen Anstalten, an allen Erwerbsmitteln können wir Anteil nehmen, alle Vortheile unsers Vaterlandes gehören allen gemeinschaftlich zu.

Unsere Magistraten sind unsere Mitbürger; durch uns erhalten sie den ehrenvollen Ruf, mit ihren Einsichten und ihren Fähigkeiten dem Vaterlande zu dienen; nach kurzer Zeit treten sie von ihren Stellen wieder ab, und sind was sie vorher waren, und was wir jetzt sind — Bürger Helvetiens, unsere Liebe, oder unser Ladel richtet ihr Betragen in dem Amt, das sie verwalteten.

Es giebt in Helvetien keine Herren und keine Unterthanen mehr; keine Klasse und keine Gesellschaft genießt mehr ausschließende Vorrechte; das Gesetz kennt nur Bürger, die sich an Rechten gleich sind, unter die es die Vortheile und die Lasten des Staats in gleichem Maasse austheilt.

Das Bürger, sind die Vortheile der Verfassung, die wir heute feierlich beschwören.

Wir wählten ein glückliches Volk zu seyn, jetzt sind wir im Begriff es wirklich zu werden. Der Uesergang aus der alten Ordnung in die neue war ver-